



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

SV-Prot. 4/4  
A I 34  
Da/Du

Berlin, 25.11.2009  
10179 Berlin  
Littenstraße 9

Anlage zu BRAK-Nr. 486/2009

**Protokoll**  
über die  
**4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung**  
am  
**6./7. November 2009**  
in Berlin  
**Maritim Hotel**

**Vorsitz:** RA **Filges**, Präsident der BRAK, Berlin  
**Schriftführer:** RA **Böhnlein**, Bamberg

**6. November 2009:**

**Beginn:** 10.00 Uhr  
**Ende:** 18.00 Uhr

**7. November 2009:**

**Beginn:** 09.00 Uhr  
**Ende:** 16.00 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

## Tagesordnung

I. Formalien: Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung .....	3
II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung .....	4
1. Geschäftsordnung der Satzungsversammlung .....	4
2. Nachlese – Beanstandung des Beschlusses zu § 5 BORA (Kanzlei/Zweigstelle) durch das BMJ .....	11
3. Normenscreening.....	12
4. Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung) .....	36
4.1 Antrag zur Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA (Werbemedien).....	36
4.2 Antrag zur Änderung des § 8 Satz 2 BORA (Mitgliedschaft in einer EWIV)/Antrag zur Änderung des § 9 Satz 2 BORA (Kurzbezeichnung/Zweigstelle) .....	40
4.3 Antrag zur Änderung des § 10 Abs. 3 BORA (Briefbögen/Zweigstelle) .....	41
5. Ausschuss 3 (Geld, Vermögensinteressen, Honorar) – Abrechnungsverhalten – Folgeänderungen zu § 23 BORA.....	45
6. Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung) – Vorschlag für einen neuen § 2a BORA .....	45
7. Verschiedenes.....	45
8. Zeit und Ort der nächsten Sitzung.....	49

**Freitag, 06.11.2009**

I.

**Formalien:**

**Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung  
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)  
Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung**

**RA Filges:** Er begrüße alle Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich zur 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung in Berlin.

Bevor nun in die Tagesordnung eingestiegen werde, habe er zuerst die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit Rundschreiben vom 06.07.2009 (SV-Mat. 38/2009) sei zur 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung geladen worden. Die aufgrund der Ausschussarbeit von der Geschäftsführung der BRAK zusammengestellten Materialien seien den Mitgliedern der Satzungsversammlung zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 12.10.2009 (SV-Mat. 46/2009) und mit Schreiben vom 22.10.2009 (SV-Mat. 55/2009 bis 57/2009) übersandt worden.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 158 stimmberechtigten Mitgliedern mehr als 95 Mitglieder, nämlich um 10.15 Uhr 114 Mitglieder – und somit mehr als die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 – anwesend seien.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Herrn Kollegen Böhnlein zum Schriftführer der Satzungsversammlung.

Das Protokoll der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung sei am 24.07.2009 (SV-Mat. 39/2009) den Mitgliedern übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge lägen ihm nicht vor, so dass das Protokoll der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung genehmigt sei.

Zum Verfahren bitte er, die altbewährte Übung einzuhalten. Soweit die Mitglieder der Satzungsversammlung Anträge stellen möchten, bitte er sie, diese ausschließlich schriftlich bei dem Schriftführer, Herrn Kollegen Böhnlein, abzugeben. Der schriftliche Antrag müsse den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Mündliche Änderungsanträge werde er nicht berücksichtigen. Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollten. Dies heiße, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreiche, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftige.

Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien. Ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung komme nur zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimme. Das seien bei 158 Mitgliedern somit 80 Stimmen.

Eine letzte organisatorische Bitte habe er noch an. Er bitte die Mitglieder der Satzungsversammlung darum, vor einem Redebeitrag deutlich ihren Namen und Ihre Kammer zu nennen.

Nicht vergessen möchte er, alle namens der Bundesrechtsanwaltskammer für heute Mittag um 13.00 Uhr zu einem Mittagessen im Foyer des Hotels einzuladen.

Bereits an dieser Stelle wolle er auch den Get Together in Erinnerung rufen, der heute Abend um 20.00 Uhr in der Bremer Landesvertretung stattfinde. Er würde sich über ein zahlreiches Erscheinen sehr freuen.

## II.

### Beschlussfassung über Anträge und Beratung

#### 1. Geschäftsordnung der Satzungsversammlung

**RA Filges:** Die von der Satzungsversammlung eingesetzte Arbeitsgruppe Geschäftsordnung der Satzungsversammlung habe am 27.08. und 27.10.2009 getagt. Resultat der ersten Sitzung sei sein Schreiben an alle Mitglieder vom 15.09.2009 (SV-Mat. 44/2009) gewesen. Interessanterweise habe er keine schriftlichen Reaktionen auf diesen Brief erhalten. Mündlich sei er jedoch wiederholt auf das Schreiben angesprochen worden.

Neben den dort angesprochenen und in der Geschäftsordnung zu lösenden technischen Fragen, z. B. ob eine Einzelabstimmung über Gesamtvorschläge schon aufgrund des Wunsches eines einzigen Satzungsversammlungsmitglieds möglich sein sollte, laute die Kernfrage: Was will die Satzungsversammlung eigentlich sein? Im Unterschied zur ersten Satzungsversammlung, die die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung komplett neu habe erfinden müssen, sei der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Satzungsversammlungen naturgemäß geringer, da es im Wesentlichen um Korrekturen, Verbesserungen und Anpassungen an neuere Entwicklungen gehe – und dies, obwohl die Zahl der Parlamentarier stetig zugenommen habe. Das könne, wie man manchmal den Eindruck gewinne, eine gewisse Resignation auslösen, weil technokratische Änderungen das Übergewicht gegenüber rechtspolitischer Gestaltung hätten.

Das Plenum sollte sich nach Ansicht des Ausschusses vertieft und gezielt darüber Gedanken machen, ob die Satzungsversammlung ein berufspolitisches Mandat wahrnehmen wolle und eigenständig Forderungen an den Gesetzgeber erheben möchte, etwa in Form von Resolutionen. Die Kompetenzen der Satzungsversammlung seien in § 59b BRAO bekanntlich enumerativ aufgezählt und damit sehr eng gezogen worden. Die Satzungsversammlung könnte durchaus selbstbewusst eine Erweiterung dieser Kompetenzen fordern, auch wenn der Wesentlichkeitsvorbehalt des demokratisch legitimierten parlamentarischen Gesetzgebers wohl keine Generalermächtigung der Satzungsversammlung erlaube, sondern nur eine punktuelle Erweiterung des enumerativen Kataloges.

Ein klassisches Kompetenzdefizit bestehe etwa hinsichtlich der Fortbildungspflicht. Die Satzungsversammlung könne die Fortbildungspflicht im Rahmen der Fachanwaltsverleihung regeln, nicht aber die allgemeine und für jeden Rechtsanwalt geltende Fortbildungspflicht nach § 43a Abs. 6 BRAO. Zudem habe das BMJ bei den jüngsten Beanstandungen von Satzungsversammlungsbeschlüssen signalisiert, dass es die inhaltlichen Änderungen der Sache nach akzeptieren könne, es jedoch die Beschlüsse aufheben müsse, da eine entsprechende Kompetenznorm fehle. Wenn die Satzungsversammlung ein berufspolitisches Mandat wahrnehmen möchte, könnte dieses also durchaus in eine Forderung nach einer Erweiterung der Kompetenzen der Satzungsversammlung münden. Die Arbeitsgruppe Geschäftsordnung der Satzungsversammlung habe z. B. für solche Dinge die Einführung einer aktuellen Stunde vorgeschlagen. Wenn die Idee einer aktuellen Stunde auf die Zustimmung der Satzungsversammlung stoße, sollte überlegt werden, wie dies in die laufende Arbeit eingebaut werden könnte.

Ihm sei dabei durchaus bewusst, dass eine Erweiterung des berufspolitischen Mandats der Satzungsversammlung nicht nur auf Gegenliebe stoße, weil die Vertretung berufspolitischer Interessen ureigenste Aufgabe von BRAK und DAV sei. Aber die Satzungsversammlung sei in gleicher Weise demokratisch legitimiert wie BRAK und DAV. Und in allen vier Satzungsversammlungen habe bisher ein Lagerdenken – hier Kammern, dort Vereine – keine signifikante Rolle gespielt. Auch er erkenne in der Satzungsversammlung keine Verbände, sondern nur unabhängige Parlamentarier. In der Satzungsversammlung säßen überdies etliche Delegierte, die weder Kammern noch Vereinen zuzurechnen, sondern über unabhängige Listen gewählt worden seien. Bei insoweit mindestens drei gleichermaßen demokratisch legitimierten Institutionen – BRAK, Satzungsversammlung und DAV – würde es die Durchschlagskraft anwaltlicher Berufspolitik nicht stärken, wenn eine Institution – die Satzungsversammlung – berufspolitischen Restriktionen unterworfen würde. Die Schwächung einer Institution bedeute keineswegs eine Stärkung der verbleibenden Institutionen.

Ein weiterer Vorschlag der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung der Satzungsversammlung gehe dahin, einen „Ältestenrat“ einzurichten, der den Vorsitzenden der Satzungsversammlung bei der Erstellung der Tagesordnung und der Sitzungsleitung

unterstütze. Auch dies müsse in der Geschäftsordnung verankert werden. Manche mögen sich über diesen Vorschlag wundern, weise doch die BRAO dem Präsidenten der BRAK als Vorsitzenden der Satzungsversammlung eine beherrschende Stellung zu. Er empfinde es aber nicht als anrühlich oder gar als Anzeichen der Schwäche, wenn der Vorsitzende der Satzungsversammlung sich eines Beratungsgremiums bedienen könne. Der Vorsitzende sei nur Moderator, nicht Entscheider, und es habe noch niemandem geschadet, spontan Rat von außen einholen zu können. Es gehe nicht um inhaltliche Fragen, sondern um eine sinnvolle Strukturierung der Sitzungsleitung. Er bitte darum, sich nicht von der Bezeichnung „Ältestenrat“ abschrecken zu lassen. Gemeint sei nicht ein Rat der Weisen über 70jährigen, sondern ein Gremium aus den Ausschussvorsitzenden und zwei bis drei „normalen“ Satzungsversammlungsmitgliedern, die insbesondere auch Neulinge der Satzungsversammlung sein sollten. Angestrebt werden sollte eine gewisse Repräsentativität innerhalb der Satzungsversammlung.

Schließlich sei in der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung der Satzungsversammlung auch die Frage angesprochen worden, ob die Geschäftsführung der BRAK stärker als bisher in die Arbeit der Satzungsversammlung einbezogen werden sollte. Bisher würden Vorschläge der Satzungsversammlung nur mit dem nackten Normtext beim BMJ eingereicht. Eine amtliche Begründung für den Änderungsvorschlag fehle meist. Die Rechtskontrolle durch das BMJ leide also daran, dass das BMJ nicht gleichzeitig mit dem Normtext auch eine Begründung übermittelt bekomme, weshalb die Satzungsversammlung die fragliche Satzungsänderung für erforderlich halte. Man könne dieses Problem dadurch lösen, dass nur noch Satzungsänderungen mit angehängter Begründung des zuständigen Ausschusses überhaupt im Plenum behandelt würden oder aber dadurch, dass die Geschäftsführung der BRAK die Begründung anhand der Ausschussberatungen selbst entwerfe und dem Plenum zur Abstimmung vorlege. Bisher hätten sich Präsidium und Geschäftsführung der BRAK aus der inhaltlichen Arbeit der Satzungsversammlung herausgehalten, weil sie einerseits nicht demokratisch legitimiert seien und andererseits sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollten, sie beeinflussten die Arbeit der Satzungsversammlung im Sinne der BRAK. An dieser Linie würde der Ausschuss Geschäftsordnung der Satzungsversammlung gerne festhalten, so dass zukünftig die jeweils zuständigen Ausschüsse selbst die Begründung für ihre Änderungsvorschläge autonom erarbeiten und dem Plenum vorlegen müssten.

Dies seien die Gedanken, die sich der Ausschuss Geschäftsordnung der Satzungsversammlung gemacht habe. Die Arbeitsgruppe habe sich für ihre nächste Sitzung auf den 19.01.2010 verabredet. Des Weiteren sei sie dabei, eine Synopse zwischen der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung vom 21.02.2005 und den Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschlägen zu erstellen.

Abschließend bitte er die Satzungsversammlung, über die aufgeworfenen Punkte zu diskutieren und ein Meinungsbild zu entwerfen. Es gehe ihm und der Arbeitsgruppe

Geschäftsordnung nur darum, ein Stimmungsbild aus dem Plenum zu erhalten, damit die Arbeitsgruppe auf der Basis eines solchen Stimmungsbildes weiter arbeiten und Vorschläge unterbreiten könne. Konkrete Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung könnten heute noch nicht unterbreitet werden, sondern diese wolle die Arbeitsgruppe erst im Rahmen ihrer nächsten Sitzung erarbeiten.

**Dr. Baatz:** Er sei der Auffassung, dass man den Gedanken der aktuellen Stunde aufgreifen sollte. Das Instrument der aktuellen Stunde sei geeignet, um Ideen hervorzubringen. Er denke hierbei insbesondere, an die aktuelle Thematik des § 5 BORA. Die aktuelle Stunde dürfe aber nicht zu einer zu intensiven allgemeinen Diskussion ausarten. Kurze Redebeiträge, z. B. je drei Minuten sollten vorgesehen werden.

**Dr. Finzel:** Über das antiquierte Wort „Ältestensrat“ habe er sich Gedanken gemacht. Besser sei die Bezeichnung „Koordinierungsausschuss“.

**RAin Wagner:** Auch sie befürworte die Vorschläge der Arbeitsgruppe. Sie wolle des Weiteren anregen, am Ende einer Sitzung gegebenenfalls Resolutionen über die Vorschläge zu fassen. Überlegenswert sei auch ein häufigerer Tagungsrhythmus der Satzungsversammlung. Die Mitglieder sollten an mehreren Beratungen im Jahr zusammenkommen, damit auch die Arbeit im Ausschuss stets Früchte tragen könne. Hinsichtlich des Gremiums „Ältestenrat“ sei es ihr ein wichtiges Anliegen, dass dessen Neutralität gewährleistet werde.

**RA Filges:** Wenn man die Protokolle der früheren Satzungsversammlungen aufmerksam lese, könne man feststellen, dass es eine bestimmte Teilmenge an Mitgliedern gebe, die die Meinungsbildung im Plenum prägten. Wichtiges Anliegen der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung sei es deshalb vor allem, auch die neuen Mitglieder stärker einzubeziehen.

**RAin Fabricius-Brand:** Für das Gremium des „Ältestenrates“ befürworte sie die neutrale Bezeichnung „Beirat“. Die Mitglieder der Satzungsversammlung sollten darüber hinaus in ihrem Kammerbezirk darauf drängen, dass es bei der Kammerversammlung den Tagungsordnungspunkt „Bericht aus der Satzungsversammlung“ gebe. Auf diese Weise könne man dem demokratischen Grundsatz, dass die Mitglieder gewählte Delegierte seien, gerechter werden.

**RA Degenhard:** Was er für verbesserungsfähig erachte, sei die Kommunikation in der Satzungsversammlung. Eine Möglichkeit sei beispielsweise die Einrichtung eines EDV-Forums. Besser als die Materialpakete aus Berlin sei eine passwortgeschützte Möglichkeit, Materialien im Internet abrufen zu können. Er könne sich vorstellen, dass auf dieser Website auch Sekundärmaterialien zur Verfügung gestellt würden. Ergänzend könne man auch ein Diskussionsforum zum Austausch der Mitglieder untereinander anbieten. Des Weiteren falle ihm auf, dass die Ausschüsse der Satzungsversammlung teilweise zu groß seien. Vorzugswürdig sei mehr Ausschussar-

beit in kleineren Ausschüssen. Er wolle zudem vorschlagen, die strenge Sitzordnung nach Kammerbezirken aufzugeben. Des Weiteren wolle er an alle Kollegen appellieren, von spontanen Anträgen Abstand zu nehmen. Vielleicht lasse sich auf Sitzungsebene eine entsprechende Regelung etablieren.

**RA Filges:** Zur Größe der Ausschüsse wolle er in Erinnerung rufen, dass die nächste Satzungsversammlung nur etwa halb so groß sein werde. Auch mit der Frage der Behandlung von Spontananträgen im Plenum habe sich die Arbeitsgruppe Geschäftsordnung befasst. Er wolle jedoch zu bedenken geben, dass gerade auch spontane Anträge wichtig sein könnten.

**Dr. von Wedel:** Er halte den Vorschlag einer aktuellen Stunde für abwegig. Die Satzungsversammlung sei nicht die allgemeine Stimme der Anwaltschaft in Deutschland, sondern mit dem Auftrag gewählt, über die Berufsordnung zu beschließen. Gut finde er jedoch die Etablierung eines „Ältestenrats“ oder „Beirats“, welcher dem Präsidenten helfe, die Sitzung zu strukturieren und so auch dazu beitrage, die Arbeit zu erleichtern.

**Prof. Dr. Hellwig:** Er stelle fest, dass die Resonanz auf die Arbeit der Satzungsversammlung offenbar im Laufe der Zeit zurückgegangen sei. Die Hauptarbeit sei getan. Es besteht oftmals nur Ergänzungsbedarf hinsichtlich einzelner Regelungen der FAO oder BORA. Die Einrichtung einer „aktuellen Stunde“ sei gut, da aktuelle berufsrechtliche Entscheidungen, wie z. B. die des EUGH in der Sache „DocMorris“, sehr wohl Einfluss auf die Arbeit der Satzungsversammlung hätten. Die Resolution, die angesprochen worden sei, sei letztlich auch eine Frage des Selbstverständnisses der Satzungsversammlung. Die Satzungsversammlung könne durchaus Resolutionen fassen. Für das Gremium des „Ältestenrats“ sollte man in der Tat eine andere Bezeichnung wählen. Zunächst sollte man jedoch die Aufgaben des Gremiums festlegen. Es stelle sich die Frage, ob dieses Gremium auch dazu befugt sein sollte, Entscheidungen treffen zu können. Seiner Meinung nach sollte dies nicht der Fall sein. Er befürchte, dass auch nach Verkleinerung der Satzungsversammlung in der kommenden Legislaturperiode die Ausschüsse noch groß sein werden. Wenn man die Ausschussarbeit effektiver gestalten wolle, so müsse man besser zwischen advokatorischer und parlamentarischer Arbeit unterscheiden. Im Parlament sei manchmal mehr Zurückhaltung beim Antragsteller geboten. Er wolle jedoch zugeben, dass die Umsetzung dieses Prinzips schwierig sein könnte.

**RA Filges:** Fasse man die bisherigen Wortbeiträge zusammen, so seien vor allem mehr Transparenz und Demokratie im Plenum ein wichtiges Anliegen.

**RA Kilger:** Er teile zwar die Bedenken von Dr. von Wedel, dennoch wolle er sich für die Einrichtung einer „aktuellen Stunde“ aussprechen. Das Stichwort laute „Kommunikation“. Sowohl „Ältestenrat“ als auch „aktuelle Stunde“ könne man unter diesem Aspekt fassen. Viele Mitglieder würden ihn ansprechen und vor allem die informelle



Kommunikation am Rande der Sitzung loben. Die Telefonate und Vorgespräche, die der Vorsitzende teilweise im Vorfeld der Sitzung zu führen habe, würden durch den „Ältestenrat“ transparenter werden. Auch die Institution einer „aktuellen Stunde“ sei unter Transparenz- und Kommunikationsgesichtspunkten sinnvoll.

**RA Filges:** Die vielfach gelobte informelle Kommunikation am Rande der Sitzung sollte durch Institutionen, wie „aktuelle Stunde“ und „Ältestenrat“ nicht ersetzt, sondern lediglich ergänzt werden.

**Dr. Krenzler:** Er empfinde die Arbeit der Satzungsversammlung als wichtige Ergänzung zur Arbeit von BRAK und DAV. Er wolle sich ganz dezidiert dafür aussprechen, dass die Satzungsversammlung nicht nur ein demokratisch legitimiertes, sondern auch ein berufspolitisches Gremium sei. Er frage sich jedoch, ob man mit der vom Gesetzgeber vorgenommenen Halbierung des Parlaments so gut beraten sei, denn gerade die Breite der Satzungsversammlung präge dessen Vielfalt.

**RA Scharmer:** Das Thema „aktuelle Stunde“ halte er für ein ganz Wichtiges. Es sei gut, wenn die Mitglieder der Satzungsversammlung den gleichen Kenntnisstand hätten. Die „aktuelle Stunde“ sei ein Vehikel, um den gleichen Informationsstand zu ermöglichen. Aber auch ein Mittel, um ein Ohr an der Schiene zu aktuellen berufspolitischen Entwicklungen zu haben. Ein Beispiel hierfür sei die aktuell geführte Zertifikatsdebatte. Die RAK Köln prozessiere derzeit zum zweiten Mal gegen die DEKRA Certification GmbH. Unter dem Gesichtspunkt der berufspolitischen Beratungen täte man gut daran, hierüber informiert zu bleiben. Zur besseren Strukturierung des Antragsverhaltens in der Satzungsversammlung wolle er anregen, zu dem System der 1., 2. und 3. Lesung überzugehen. Dies würde das Abstimmungsverhalten entzerren und eine Strukturierung der Beschlussfassung zur Folge haben.

**Dr. Abend:** Er könne sich seinem Vorredner anschließen. Die Mitglieder der Satzungsversammlung müssten bei der Arbeit im Plenum die gleiche Professionalität an den Tag legen, wie auch bei ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit. Die Idee einer 1., 2. und 3. Lesung könne er mithin befürworten. Auch der Vorschlag, die Sacharbeit im Internet vorzubereiten, sei unterstützenswert. Vorbild hierfür könne der CCBE sein. Dort klappe dies auch für eine Vielzahl von Nationen und in insgesamt 28 Sprachen.

**RAin Klein:** Sie könne sich Dr. Abend nahtlos anschließen. Teilweise sei die Arbeit in den Ausschüssen nicht genügend verbunden mit der Gesamtarbeit der Satzungsversammlung. Wichtig wäre es, die Ausschussarbeit mehr mit der Arbeit der Satzungsversammlung insgesamt zu verlinken. Sie plädiere nicht nur für die Einführung einer „aktuellen Stunde“, sondern für mehr Berichte aus den Ausschüssen.

**RA Engelke:** Er sei das erste Mal in der Satzungsversammlung dabei und gehöre zu den insgesamt 80 neuen Mitgliedern. Die Idee, dass Anträge, bevor sie hier im Plenum eingebracht werden könnten, durch einen Koordinierungsausschuss laufen sollten, missfalle ihm. § 191a Abs. 2 BRAO i. V. m. § 59b BRAO gebe einen engen Tä-

tigkeitsrahmen für die Arbeit der Satzungsversammlung vor. Der berufspolitische Auftrag liege zwar bei der BRAK; dennoch verstehe er den Bedarf, sich über aktuelle Themen auszutauschen. Fraglich sei jedoch, ob die Satzungsversammlung dann auch wirklich Beschlüsse hierzu fassen müsse. Der bisherige Weg, im Einzelfall Vorgespräche im Vorfeld der Sitzung zu führen, habe sich als gut erwiesen. Die Etablierung eines weiteren Gremiums, wie des „Ältestenrats“ halte er deshalb nicht für erforderlich.

**RA Baur:** Was der Arbeit der Satzungsversammlung aus seiner Sicht fehle, sei mehr Struktur. Der Meinungsbildungsprozess in der Satzungsversammlung sollte überdacht werden. Einerseits sollte ein „brainstorming“ über aktuelle berufspolitische Fragen erfolgen. Aber auch die konkrete Arbeit der Ausschüsse müsse anschließend im Plenum diskutiert werden. Er stimme RA Filges darin zu, dass Spontananträge wichtig sein können, plädiere aber gleichwohl für ein an die 1., 2. und 3. Lesung angelehntes System.

**RAin Vohmann:** Sie befürworte den Vorschlag einer „aktuellen Stunde“. Man sollte aber auch über Redezeitbegrenzungen nachdenken, damit der satzungsgemäße Auftrag der Mitglieder insgesamt nicht darunter leide.

**RAin Holloch:** Ihr falle auf, dass man erst nach knapp der Hälfte der Legislaturperiode dazu gekommen sei, über solche Themen zu diskutieren. Aus ihrer Kammerarbeit könne sie berichten, dass die Arbeit der Satzungsversammlung vielen Kolleginnen und Kollegen nicht vertraut sei. Die Zusammensetzung der Satzungsversammlung sei repräsentativer geworden. Es seien mehr Frauen und auch mehr jüngere Kolleginnen und Kollegen im Plenum vertreten. Dennoch seien sicherlich nicht alle Gruppen der Anwaltschaft repräsentiert. Die Ausschussarbeit empfinde sie als hervorragend, für gefährlich halte sie deshalb auch eine Verkleinerung der Ausschüsse.

**Dr. Brieske:** Er sei seit Anbeginn der Satzungsversammlung deren Mitglied. Das Zusammenspiel von Kommunikation, Ausschussarbeit und Abstimmung habe in der ersten Legislaturperiode noch besser funktioniert. Eines der wichtigen Grundprinzipien damals sei gewesen, dass der damals tätige Redaktionsausschuss nie inhaltliche Änderungen vornehmen durfte. Dies erfordere eine gewisse Disziplin. Die Satzungsversammlung beschäftige sich derzeit vor allem mit kleineren Einzelfragen. Die Motivation, sich mit allgemeinen Inhalten zu befassen, sei deshalb eine andere als noch in der ersten Satzungsversammlung. Die Einrichtung eines Redaktionsausschusses sei seiner Ansicht nach wichtig. Er befürworte zweitägige Sitzungen, wie sie dieses Mal stattfinde. Auch früher sei es üblich gewesen, an mehreren Tagen zu tagen.

**RA Filges:** Er danke den Kolleginnen und Kollegen für ihre zahlreichen Anregungen und Wortmeldungen. Der Ausschuss Geschäftsordnung werde am 19.01.2010 er-

neut tagen. Bis dahin werde das Protokoll der heutigen Sitzung fertig gestellt sein und Einzug in die Arbeit des Ausschusses nehmen.

## **2. Nachlese – Beanstandung des Beschlusses zu § 5 BORA (Kanzlei/Zweigstelle) durch das BMJ**

**RA Filges:** Die Aufhebungsgründe ergäben sich aus dem Schreiben des BMJ vom 26.08.2009 (SV-Mat. 43/2009) und vom 30.09.2009 (SV-Mat. 51/2009). Der letztgenannte Aufhebungsbescheid sei am 06.10.2009 bei der BRAK eingegangen. Staatssekretär Diwell habe ihn am Tage des Eingangs vorab angerufen und mitgeteilt, dass die von der Satzungsversammlung beabsichtigte Regelung möglicherweise inhaltlich sinnvoll sei, gleichwohl aber keine Kompetenz zur Regelung bestehe. Vorsorglich habe er innerhalb der Monatsfrist gegen das BMJ durch RA Prof. Dr. Christian Kirchner beim Anwaltssenat des BGH Klage einreichen lassen. Er bitte das Plenum um ein Meinungsbild, ob das Klageverfahren durchgeführt werden soll.

**RA Staehle:** Ein satzungsändernder Mehrheitsbeschluss der Satzungsversammlung könne nicht unwichtig sein, so dass schon aus Gründen der Selbstachtung Klage geboten sei. Außerdem habe ihn diese rein formale Argumentation des BMJ nicht überzeugt. Gleichwohl möchte er daran erinnern, dass die konkrete Formulierung des § 5 BORA spontan in der letzten Plenumsitzung entstanden sei, woraus Missverständnisse folgen könnten. Künftig sollte besser auf die Ergebnisse der Ausschüsse gehört und Schnellschüsse vermieden werden.

**RA Joester:** Die Klage sei auch deshalb wichtig, weil der beanstandete § 5 BORA klarstelle, dass auch die Zweigstelle eine Kanzlei sei, bei der Schutz vor Durchsuchung und Beschlagnahme bestehe.

**Prof. Dr. Hellwig:** Die fristwahrende Klageerhebung halte er für richtig, auch wenn er persönlich der Auffassung sei, dass die Regelungskompetenz der Satzungsversammlung auf die Kanzlei beschränkt sei. Das Zweigstellenverbot sei als überflüssig aufgehoben worden und der Gesetzgeber habe keine Notwendigkeit gesehen, das Nähere zur Zweigstelle regeln zu lassen. Das Argument von Dr. Finzel in SV-Mat. 49/2009, wonach die Ermächtigungsnorm zur Regelung der Kanzleipflicht zu einer Zeit geschaffen und genehmigt worden sei, als es bereits die Zweitkanzlei in Form einer überörtlichen Sozietät oder intraurbanen Sozietät gegeben habe, überzeuge ihn nicht. Eine überörtliche Sozietät führe nicht zu einer Zweitkanzlei an den anderen Kanzleisitzen. Die Zweigstelle sei etwas anderes als die Kanzlei, weshalb er die Durchführung des Klageverfahrens nicht befürworte.

**RA Kilger:** Prozesse solle man nur führen, wenn man sie wirklich führen müsse. § 5 BORA, der schon bisher wenig praktische Relevanz gehabt habe, sei auch nach der Ergänzung um die Worte „Zweigstelle“ nicht so wichtig, dass zwingend darum ein Rechtsstreit geführt werden müsse, zumal die Ergänzungen der §§ 8 ff. BORA um

Transparenzregeln zur Zweigstelle offenbar von anderen Kompetenzen gedeckt würden.

**Dr. von Wedel:** Wenn die Satzungsversammlung die Änderung des § 5 BORA berufspolitisch wolle, müsse sie selbstverständlich klagen.

**RA Gelzeichter:** Wenn die Zweigstelle eine zweite Kanzlei sei, bestehe eine Kompetenz der Satzungsversammlung. Er habe auch in der Beanstandung des BMJ kein Gegenargument gefunden. Das Argument, man könne den Rechtsstreit auch verlieren, lasse er nicht gelten. Verlieren könne man immer und dann sei wenigstens die Kompetenzfrage geklärt.

**RA Filges:** Er möchte deutlich hervorheben, dass das Klageverfahren im BMJ zu keinerlei Verstimmung geführt habe. Man sehe dies dort genau so sportlich wie das Plenum.

**Dr. Finzel:** Er stelle mit Bedauern fest, dass etwa ein Viertel der Mitglieder der Satzungsversammlung heute hier nicht anwesend seien. Nach der Zahl der nicht abgeholtten Namensschilder zu urteilen, sei ein erheblicher Teil der Abwesenden auch nicht entschuldigt.

Das BMJ-Schreiben vom 26.08.2009 (SV-Mat. 43/2009) habe von der Zweigstelle als einer weiteren lokalen Anlaufstelle gesprochen. Dieses Missverständnis habe man in der mündlichen Besprechung am 21.09.2009 (SV-Mat. 50/2009) ausräumen können. Auswärtige Sprechstage in Flüchtlingsheimen begründeten keine Zweigstelle. Auch der Empfang und die Beratung von Mandanten zu Hause statt in der Kanzlei mache aus der Privatwohnung noch keine Zweigstelle. Zweigstellen seien nur solche organisatorischen Einrichtungen, unter deren Anschrift der RA auch im Rechtsverkehr nach außen – insbesondere mit einem Briefbogen – hervortrete. Die Satzungsversammlung habe bewusst den Text von § 5 BORA nicht geändert und lediglich die Überschrift ergänzt, indem die Wörter „und Zweigstelle“ hinzugefügt wurden. § 5 BORA gelte auch an allen Standorten einer überörtlichen Sozietät. Insgesamt sollte das Klageverfahren durchgeführt werden.

**RA Filges:** Er bitte die Mitglieder um Handzeichen, ob das Verfahren durchgeführt werden soll.

Er stelle fest, dass die ganz große Mehrheit des Plenums das Klageverfahren durchführen möchte.

### 3. Normenscreening

**RA Filges:** Der Unterausschuss Normenscreening habe einen Bericht vorgelegt und an die Ausschüsse weitergeleitet, damit diese über den Bericht diskutierten. Dies sei jedoch nur die Vorarbeit gewesen. Die Ergebnisse des Unterausschusses und der

Hauptausschüsse müssten jetzt im Plenum diskutiert werden. Dabei sei über die Europarechtskonformität jeder einzelnen behandelten Bestimmung der BORA und der FAO zu entscheiden. Die einfache Mehrheit genüge bei den Abstimmungen, da man heute keine Satzungsänderung beschließe. Auf Basis der Ergebnisse der heutigen Sitzung werde der Unterausschuss Normenscreening diese zusammenfassen und eine Antwort an das BMWI vorschlagen. Der Unterausschuss habe nicht alle Beschlüsse einstimmig gefasst. Zu einigen Punkten gebe es eine abweichende Auffassung.

Er schlage vor, dass Prof. Dr. Hellwig zunächst als Vorsitzender des Unterausschusses dessen Ergebnisse vortrage, RA Scharmer dann in den Fällen, in denen es eine abweichende Auffassung gebe, diese vortrage und danach die Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse zu Wort kämen, bevor man die allgemeine Diskussion eröffne.

#### **Zu § 5 BORA – Kanzlei**

**Prof. Dr. Hellwig:** Diese Vorschrift habe man bereits früher aus eigener Initiative in der Satzungsversammlung geprüft. Die Diskussion hierum sei nicht einfach gewesen. Man wolle ein rechtliches und kein rechtspolitisches Screening. Die Überprüfung der Normen sei eine abstrakte Prüfung. Man müsse sich von der Frage lösen, ob es konkrete Fälle gebe, in denen die Europarechtswidrigkeit zu Tage trete. Auch dürfe bei einer Prüfung, ob die Normen europarechtswidrig seien, nicht das Argument gelten, dass eine Norm europarechtskonform ausgelegt werden könne. Damit würde ein Normenscreening obsolet, wenn jede Norm mit diesem Argument gerettet werden würde. Die Entscheidung des Unterausschusses zu § 5 BORA sei einstimmig gewesen. Der Unterausschuss wolle auf die Probleme hinweisen, die sich in der Anwendung von § 5 BORA ergeben könnten. Diese Probleme zwingen jedoch nicht dazu, aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen die Norm zu ändern. Der Unterausschuss schlage aber dennoch vor, die Überschrift „Kanzlei“ zu ändern. Was genau bedeute diese Überschrift? Wie sei das Verhältnis der Überschrift zur Norm? Gebe es eine Kanzleipflicht oder ein Kanzleirecht? Diese Fragen seien nicht eindeutig aus der Norm zu beantworten.

**Dr. Finzel:** Der Ausschuss 2 nehme die Ergebnisse des Unterausschusses Normenscreening als Anregung auf, und werde diese in einer der nächsten Sitzungen diskutieren.

#### **Zu § 6 BORA – Werbung**

**Prof. Dr. Hellwig:** § 6 BORA gelte auch für niedergelassene europäische Rechtsanwälte. Die Norm betreffe zum einen die Werbung mit Erfolgszahlen und zum anderen

die Werbung mit Umsatzzahlen. Die Mehrheit des Unterausschusses sei der Auffassung, dass es an einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses für diese Norm fehle, und dass § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA damit europarechtswidrig sei. Aus der jüngsten deutschen Rechtsprechung ergebe sich, dass es bei derartigen Informationen auch um das Informationsbedürfnis der Rechtsuchenden gehe. Auch bei Umsatzzahlen, soweit diese eine Aussage über die Qualität der anwaltlichen Arbeit beinhalteten oder Rückschluss auf diese Qualität zuließen, gehe es nicht um das Risiko einer Irreführung, sondern auch um das Informationsbedürfnis von Rechtsuchenden. Das OLG Nürnberg habe in seinem rechtskräftigen Urteil vom 22.06.2004 festgestellt, dass § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA zumindest insoweit wegen Verstoßes gegen Art. 12 GG nichtig sei, als er die Werbung mit Umsatzzahlen verbiete. Zu diesem Punkt gebe es innerhalb des Ausschusses eine abweichende Meinung.

**RA Scharmer:** Zunächst wolle er feststellen, dass es bei der heutigen Diskussion und Abstimmung lediglich darum gehe, ob die Normen der BORA und der FAO gemeinschaftswidrig seien oder nicht. Nicht zu diskutieren sei, ob die Normen national verfassungsgemäß seien bzw. ob die Normen (noch) zweckmäßig seien. Der Prüfungsmaßstab ergebe sich aus Art. 24 der Dienstleistungsrichtlinie. Aus Erwägungsgrund 40 ergebe sich, dass eine Norm gerechtfertigt sei, wenn sie zur Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege erforderlich sei. Die Vertreter der Minderheitsauffassung im Ausschuss, außer ihm selbst seien dies JR Dr. Westenberger und RA Benckendorff, sähen keine Veranlassung, das Verbot der Werbung mit Umsatz- und Erfolgszahlen aufzugeben. Der Umsatz sei nicht berufsbezogen. Die Werbung mit Umsatzzahlen sei nicht erforderlich, um Klarheit über die Tätigkeit des Anwalts zu schaffen.

**Prof. Dr. Hellwig:** Die Mehrheitsauffassung und die Minderheitsauffassung gingen von verschiedenen Ansatzpunkten aus. Die Frage sei, was die Regel und was die Ausnahme sein sollte. Die Mehrheitsmeinung sei der Auffassung, dass die Dienstleistungsfreiheit Bekanntgaben jeglicher Art beinhalte und dass deswegen Einschränkungen speziell gerechtfertigt sein müssten.

**Dr. Finzel** berichtet, dass sich der zuständige Ausschuss 2 über diese Frage noch keine abschließende Meinung gebildet habe.

**Dr. Krenzler:** Ihn überzeuge die Begründung Prof. Dr. Hellwigs nicht. Inwieweit ließen Umsatzzahlen Aussagen über die Qualität der Tätigkeit zu?

**RA Benckendorff:** Er wolle zunächst darauf hinweisen, dass das Urteil des OLG Nürnberg in diesem Fall nicht herangezogen werden könne, da es nicht das Bundesverfassungsgericht sei, und damit die Norm nicht verwerfen könne. Außerdem wolle er den ethisch-moralischen Aspekt hervorheben. Bei der Werbung mit Umsatz- und Erfolgszahlen sei behutsam vorzugehen, da sich hier gerade der Unterschied zwischen Rechtsanwalt und Kaufmann bemerkbar mache.

**RAin Heinicke:** Es gehe nicht darum, ob die Satzungsversammlung eine Norm für ethisch und moralisch richtig halte, sondern lediglich darum, ob sie sie für europarechtlich bedenklich halte. Auch das Jahr der Zulassung eines Rechtsanwalts oder die Fallzahlen ließen keinen Rückschluss auf die Qualität der Arbeit des Anwalts zu. Diese könnten jedoch bedenkenlos angegeben werden.

**Dr. Streck:** Umsatzzahlen könnten sehr wohl die Qualität der Arbeit eines Rechtsanwaltes bemessen, da davon auszugehen sei, dass ein wirtschaftlich erfolgreicher Rechtsanwalt seine Arbeit auch gut mache.

**Dr. Brieske:** Er plädiere dafür, dass die Regelung erhalten bleibe. Die Norm betreffe in erster Linie Großkanzleien. Er habe einen inneren Widerwillen, dass Anwälte als Umsatzmaschinen betrachtet würden.

**RA Staehle:** Er finde die Feststellung berechtigt, dass ein OLG das Werbeverbot mit Umsatz- und Erfolgszahlen für verfassungswidrig halte. Eine solche Norm könne nicht erforderlich sein, um die Rechtspflege zu wahren.

**Prof. Dr. Hellwig:** Er selbst weise immer wieder auf die Gefahren einer Kommerzialisierung des Anwaltsberufes hin. Es sei eine gefährliche Entwicklung, aber man müsse die Individualfreiheit und die Wettbewerbsfreiheit erhalten. Auch sei die Würde des Berufsstandes nicht per se das Interesse des Allgemeinwohls. Er wolle zu der Problematik auch noch das Beispiel einer Rechtsanwalts-GmbH anführen. Diese sei verpflichtet, gewisse Informationen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Sollte diese GmbH jedoch daran gehindert sein, die Umsatzzahl gegenüber Mandanten zu nennen, wenn sie bereits im Bundesanzeiger veröffentlicht sei?

**RA Gladisch:** Die Publizitätspflicht dürfe nicht mit der Frage der Werbung vermischt werden. Seine Mandanten hätten grundsätzlich kein Interesse an Zahlen. Er gebe aber zu, dass Zahlen eine gewisse Aussagekraft über die Leistungsfähigkeit eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwaltskanzlei haben.

**Dr. Krenzler:** Als Leitlinie für die Diskussion plädiere er dafür, in Fällen, in denen nicht sicher sei, ob eine Norm europarechtskonform oder –widrig sei, an der nationalen Norm festzuhalten.

**RA Kilger:** Das OLG Nürnberg habe in seinem Urteil auch das Argument aufgeführt, dass eine entsprechende Regelung bei den Steuerberatern fehle.

*§ 6 Abs. 2 Satz 1 ist BORA ist insofern europarechtswidrig als die Angabe von Umsatzzahlen unzulässig ist.*

*(abgelehnt; dafür: 32, dagegen: 71, Enthaltungen: 5)*

**Zu § 7a BORA – Mediator:**

**Prof. Dr. Hellwig:** Beim Zustandekommen der Norm habe man die Hoffnung gehegt, den Titel für Rechtsanwälte schützen zu können. Dies habe nicht funktioniert. Das Erfordernis, dass ein Rechtsanwalt, der sich als Mediator bezeichne, die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrschen müsse, sei mit Blick auf den Verbraucherschutz als zwingendes Allgemeininteresse gemeinschaftsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Mehrheit des Ausschusses beanstande jedoch als unverhältnismäßig das weitere Erfordernis, dass der Nachweis nur durch geeignete Ausbildung geführt werden könne. Die darin liegende Beschränkung sei umso problematischer, als anwaltliche Berufsorganisationen Ausbildungskurse zum Mediator anbieten. Dies habe einen gewissen Beigeschmack. Die Führung des Mediatortitels sei heute der Sache nach ein Unterfall des geänderten § 7 BORA. Insofern müsse hierzu ein Gleichlauf hergestellt werden.

**RA Scharmer:** Die geeignete Ausbildung nach § 7a BORA zum Nachweis der Beherrschung der Grundsätze des Mediationsverfahrens sei verhältnismäßig. Eine Ausbildung als solche sei stets geeignet, den Nachweis einer erworbenen Qualifikation in überprüfbarer Form zu führen. Die Überprüfbarkeit und Handhabbarkeit einer Norm sei ein wesentliches Kriterium für die Bestimmung der Verhältnismäßigkeit einer Regelung. Die Mediationsrichtlinie der EU, die nunmehr ins nationale Recht umgesetzt werden müsse, habe zum Ziel, die Sachkenntnis sicherzustellen. § 7 BORA könne dies nicht erfüllen, da die Norm nicht kontrollierbar sei. Der formalistische Ansatz in § 7a BORA schlage außerdem den Bogen zu anderen Bereichen, z. B. den Fachanwaltschaften. Er glaube außerdem nicht, dass die Norm einen negativen Anstrich bekomme, weil die Ausbildungsinstitute der Anwaltsorganisationen Mediationsausbildungen anböten. Kenner der Szene wüssten, dass nur eine Minderheit derjenigen, die eine Mediationsausbildung anstrebten, das DAI oder das DAA aufsuchten.

**Dr. Finzel:** Die Mediation sei etwas Selbstständiges und kein Teilbereich der Berufstätigkeit, so dass man sie auch nicht unter § 7 BORA subsumieren könne.

**RA Wolff:** Er stimme RA Scharmer grundsätzlich zu. Man habe für die Norm jedoch ein Rechtfertigungsproblem, da man nicht Rechtsanwalt sein müsse, um Mediator zu werden, und für Rechtsanwälte höhere Hürden aufgestellt würden als für nicht-anwaltliche Mediatoren. Er glaube allerdings, dass, wenn alle Mediatoren geregelt werden sollten, die Satzungsversammlung nicht das richtige Gremium zur Diskussion sei.

**Dr. Brieske:** Er erinnere an die Entstehungsgeschichte des § 7a BORA. Die Voraussetzung in § 7a BORA, eine geeignete Ausbildung zu haben, müsse bestehen bleiben. Er könne sich nicht vorstellen, wie ein Rechtsanwalt Mediationsmethoden anwenden solle, ohne dass er diese je in einer Ausbildung gelernt habe.



**RAin Klein:** Die Norm sei zukunftsweisend. Momentan arbeite das Bundesministerium der Justiz an einer Regelung, wie Mediatoren zertifiziert werden könnten. Vor diesem Hintergrund dürfe man die Voraussetzung der geeigneten Ausbildung nicht aufgeben.

**Prof. Dr. Hellwig:** Er erinnere an die Rechtsprechung zu den Spezialisten. Habe man eine hinreichende Ermächtigung zur Regelung von nichtanwaltlicher Tätigkeit?

**RA Staehle:** § 7a BORA regle nicht die Mediation. Es sei eine Bestimmung für die anwaltliche Werbung in Randbereichen, die aus Verbrauchersicht der anwaltlichen Tätigkeit zuzuordnen sei.

**RAin Schwarz:** Sie plädiere dafür, die Abstimmung über diese Norm zurückzustellen, bis es ein Mediationsgesetz gebe.

**Dr. Finzel:** Die Mediation sei von der Satzungsversammlung bewusst nicht als Teilbereich geregelt worden. Man habe eine korrespondierende Vorschrift zu § 18 BORA schaffen wollen.

**Prof. Dr. Hellwig:** Er weise auf die möglichen Konsequenzen hin, wenn das Normenscreening nicht ernst genommen werde.

**RA Brieske:** Eine Ermächtigungsnorm für den § 7a BORA biete jedenfalls § 4 RVG.

**RAin Klein:** Sie erinnere daran, dass die Satzungsversammlung seinerzeit einen Ausschuss gegründet habe, gerade um die Mediation als anwaltliche Tätigkeit festzuschreiben.

**Dr. Lohmar:** Er glaube nicht, dass die Abschaffung von § 7a BORA ein positives politisches Signal an diejenigen sei, die die Ausbildung bereits durchlaufen hätten.

*§ 7a BORA ist europarechtswidrig.*

*(abgelehnt mit großer Mehrheit)*

### **Zu § 8 BORA – Kundgabe beruflicher Zusammenarbeit**

**Prof. Dr. Hellwig:** Bei § 8 BORA gehe es um zwei Probleme: Einmal um die Kundgabe der dauerhaften beruflichen Zusammenarbeit mit nichtsozietätsfähigen Personen. Die andere Frage betreffe die lediglich punktuelle Zusammenarbeit.

Beim ersten Problem gehe es beispielsweise um die berufliche Zusammenarbeit mit angestellten oder frei mitarbeitenden Ärzten oder Architekten (bspw. bei Baurechts- oder Medizinrechtskanzleien). Das sei eine Zusammenarbeit im Sinne von § 8 BORA

im Angestelltenverhältnis. Solche Mitarbeiter seien keine Sozien (für die dann § 59a BRAO gelten würde).

Bei einer Zusammenarbeit mit nach deutschem Recht nichtsozietätsfähigen Personen sei dem europäischen Anwalt die Kundgabe untersagt. In dieser Weise die Zulässigkeit einer Kundgabe von der Art der Organisation des Kundgebenden abhängig zu machen, statt vom Inhalt der Kundgabe, sei gemeinschaftsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

§ 59a BRAO beschränke zwar die Zusammenarbeit als Sozios, er enthalte aber keine Beschränkung der Zusammenarbeit mit angestellten oder freien Mitarbeitern. Eine solche Zusammenarbeit sei in Deutschland bereits ständige Praxis und könne daher einem sich in Deutschland niederlassenden beispielsweise französischem Rechtsanwalt nicht verboten werden.

§ 8 BORA beeinträchtige die Werbemöglichkeiten für eine solche ausländische Kanzlei, weil sie verbiete, auf die Expertise, die aus einer solchen Zusammenarbeit stammt, hinzuweisen. Dies sei eine Beeinträchtigung der Werbung und damit eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit. Über das Verbot der Kundgabe werde mittelbar vorgeschrieben, mit welchen Berufsträgern zusammengearbeitet werden dürfe und mit welchen nicht. Der Ausschuss sei daher der Auffassung, dass die Erstreckung des 59a BRAO auf das Anstellungsverhältnis und auf das freie Mitarbeiterverhältnis von Nichtanwälten in einer Kanzlei gegen das Europarecht verstoße.

§ 8 verbiete ferner für europäische wie deutsche Rechtsanwälte die Kundgabe einer punktuellen Zusammenarbeit. Der Unterausschuss habe nicht erkennen können, weshalb auf vorübergehende Kooperationen in einzelnen Mandaten nicht zumindest in diesen Mandaten, z. B. durch Erwähnung auf dem Briefkopf, hingewiesen werden dürfe. Die Vorschriften des UWG seien ausreichend, um an dieser Stelle Irreführungen über die Dauerhaftigkeit der Zusammenarbeit zu vermeiden. Das derzeit ausnahmslose Verbot der Kundgabe der punktuellen Zusammenarbeit sehe der Unterausschuss daher als gemeinschaftsrechtlich unhaltbar an.

**RA Filges:** Hierzu gebe es keine abweichende Meinung innerhalb des Ausschusses.

**Dr. Finzel:** Der im Bericht des Unterausschusses enthaltene Satz *„Die Vorschrift (§ 8 BORA) erlaubt den europäischen Rechtsanwälten den Hinweis auf eine berufliche Zusammenarbeit nur, wenn diese mit sozietätsfähigen Personen i.S.d. § 59a BRAO erfolgt.“*, sei so nur bedingt richtig. Man habe ja nach § 8 BORA die Möglichkeit, mit nichtsozietätsfähigen Personen eine Kooperation zu bilden, mithin zusammenzuarbeiten. Damit laufe auch der folgende Satz *„Bei einer Zusammenarbeit mit nach deutschem Recht nichtsozietätsfähigen Personen ist dem europäischen Rechtsanwalt die Kundgabe untersagt.“* leer. Denn die Kundgabe einer Kooperation mit einer nichtsozietätsfähigen Person sei jedenfalls europäischen und deutschen Rechtsanwälten gleichermaßen erlaubt. Bei der Kundgabe einer Zusammenarbeit im Anstel-

lungsverhältnis mit nichtsozietätsfähigen Personen gehe § 59a BRAO dem § 8 BORA vor und deshalb sei hier eine echte Zusammenarbeit mit nichtsozietätsfremden Berufen nicht möglich. Dies gelte aber für in- und ausländische Rechtsanwälte gleichermaßen und sei daher nicht diskriminierend. Es müsse die Zulässigkeit der Kundgabe von der Art der Zusammenarbeit und nicht vom Inhalt der Kundgabe abhängig gemacht werden. Es gehe im § 8 BORA um die Kundgabe einer in Deutschland zulässigen Kooperation. Die Anstellung beispielsweise eines Bestattungsunternehmers wäre nach deutschem Recht unzulässig. Seiner Ansicht nach beziehe sich § 59a BRAO nicht nur auf die reine Sozietät, sondern auch auf die Form der Außensozietät, die das Angestelltenverhältnis und die freie Mitarbeit umfasse. Damit verstoße die Regelung nicht gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot.

Richtig sei, dass § 8 BORA mittelbar vorschreibe, mit welchen Berufen eine Zusammenarbeit zulässig sei. Jedoch entscheide über diese Frage der möglichen Kooperationen nicht die Satzungsversammlung, sondern der Gesetzgeber im Rahmen des § 59a BRAO. Gerade im Rückblick auf die vergangene Diskussion zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz – man habe sich erfolgreich gegen eine Ausweitung des § 59a BRAO gewandt –, wäre es ein eklatant widersprüchliches Verhalten, wenn sich die Anwaltschaft jetzt mit der Begründung der Europarechtswidrigkeit gegen diese Beschränkung wendet. Auch das Bundesverfassungsgericht habe im Übrigen kürzlich noch die Verfassungsmäßigkeit des § 8 BORA festgestellt. Die Satzungsversammlung sollte die Vorschrift daher heute nicht als europarechtlich bedenklich qualifizieren.

**RA Scharmer:** Es gebe zur ersten Alternative in § 8 BORA in der Tat keine abweichende Meinung. Das liege, nachdem er den Vortrag von Dr. Finzel gehört habe, daran, dass jedenfalls er nicht richtig aufgepasst habe. Es gäbe zur Begrifflichkeit der beruflichen Zusammenarbeit ein unterschiedliches Verständnis. Der Begriff werde üblicherweise verstanden als Zusammenarbeit von Berufsträgern in einer Berufsausübungsgemeinschaft. Das schließe aber nicht aus, dass im Innenverhältnis jemand angestellt werden könne, beispielsweise in einer Sachverständigen- oder Dolmetscherfunktion – sozusagen als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB.

Das sei eine berufliche Zusammenarbeit, aber eben nicht als Berufsträger. Bei einer Zusammenarbeit mit solchen „Erfüllungsgehilfen“ müsse allerdings bei der Kundgabe zweifelsfrei deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um Berufsträger, also nicht um Vertragspartner des Mandanten, handelt. Wenn das gesichert wäre, würde er sich der Meinung des Unterausschusses anschließen und kein Minderheitenvotum abgeben. Wenn aber etwas verlautbart werden könnte, was schon nach materiellem Recht unzulässig ist, dann würde er ein Minderheitenvotum abgeben. Man müsse sich also entscheiden, welchem Verständnis von Zusammenarbeit man folgen wolle.

**Dr. Brieske:** Bei dieser Frage kämen mehrere Faktoren zusammen. Er habe das Beispiel einer englischen Anwaltsgesellschaft vor Augen, die in Frankfurt eine Kanz-

lei betreibe und unvorsichtigerweise verlautbaren ließe, dass Nichtberufsträger zu 10 % finanziell an der Kanzlei beteiligt seien. Wie solle eine Rechtsanwaltskammer darauf reagieren, unterstellt, eine solche Beteiligung wäre nach englischem Recht zulässig.

Anders gefragt, wie gehe man mit Sachverhalten um, die im europäischen Ausland erlaubt seien, in Deutschland aber nicht. Er wolle diese Frage an dieser Stelle nicht auf die Spitze treiben. Er sei vielmehr der Auffassung, es handele sich hier um eine Vorschrift, die sich zunächst einmal an deutsche Anwälte richte. Für den europäischen Teil gäbe es eine Verweisung auf die CCBE-Regeln beziehungsweise die Regelungen des EuRAG. Wolle man – und sei es auch nur durch eine Stellungnahme – die nationalen Regelungen an Europa angleichen, habe man noch viel zu tun und das könne nicht über Nacht geschehen.

Ein zweites Problem stelle sich beispielsweise bei großen öffentlichen Ausschreibungen, bei denen unter anderem die Beteiligung von Technikern gefordert werde. Konsequenz wäre beispielsweise eine Haftung der betroffenen Rechtsanwälte über die privilegierte Anwaltshaftung hinaus. Auch solche berufspolitischen Fragen müssten deshalb hier miterwogen werden.

**RA Filges:** Er weise darauf hin, dass sein Amtsvorgänger an das englische Parlament geschrieben habe und auf die Konsequenzen einer Einführung von Alternative Business Structures für auch in Deutschland tätige englische Anwaltskanzleien hingewiesen habe. Man habe hier nicht die Augen und Ohren verschlossen.

**Prof. Dr. Hellwig:** Um die Frage, die Dr. Brieske angesprochen habe, gehe es hier nicht. Die Frage von ABS müsse vom Gesetzgeber geklärt werden, nicht von der Satzungsversammlung. Hier gehe es um ein einfacheres Thema.

Im schriftlichen Bericht sei möglicherweise nicht ausreichend deutlich geworden, dass es nicht um Sozietäten gehe. In der Tat könnten Sozietäten mit nichtsozietätsfähigen Partnern in Deutschland an der Ausübung ihrer Tätigkeit nach § 59a BRAO gehindert werden. Das sei auch richtlinienkonform und sogar ausdrücklich in der Niederlassungsrichtlinie vorgesehen.

Es gehe vielmehr um den nichtsozietätsfähigen berufsfremden Mitarbeiter oder Angestellten. Ein solches internes Anstellungs- oder freies Mitarbeiterverhältnis sei etwas anderes. Dies sei keine gemeinschaftliche Berufsausübung und daher auch nicht nach § 59a BRAO verboten. Eine solche Zusammenarbeit sei bereits verbreitete Praxis.

§ 8 BORA beziehe dagegen das Anstellungsverhältnis und die freie Mitarbeit über den Begriff der beruflichen Zusammenarbeit ein und sei daher weiter einschränkend als § 59a BRAO. Es gehe hier um die Frage, ob beispielsweise eine französische Baurechtskanzlei einen Briefkopf, der neben den Namen der beim Gericht zugelas-

senen Rechtsanwälte auch die Namen der Architekten inklusive deren Berufsbezeichnung und einem Hinweis, dass letztere keine Rechtsanwälte seien, auch in Deutschland verwenden dürfe. Er sehe an dieser Stelle für ein Verbot keine Rechtfertigung durch ein zwingendes Allgemeinwohl.

**Dr. Brieske:** Die eben geschilderte Konstellation sei bereits nach deutschem Recht zulässig.

**RA Kilger:** Nein, genau das verbiete der § 8 BORA bisher.

**Prof. Dr. Hellwig:** Das sei genau der Fall des § 8 BORA, nicht des § 59a BRAO. § 59a BRAO regle Anstellungsverhältnisse nicht und § 8 BORA betreffe nur die Kundgabe solcher Anstellungsverhältnisse und sei damit eine Werbevorschrift. Es gelte hier Art. 24 der Richtlinie, der zur Rechtfertigung einer solchen Einschränkung zwingende Gründe des Allgemeinwohls verlange. Diese könne er hier aber nicht erkennen. Das Informationsbedürfnis der Mandanten und damit Interessen der Rechtspflege sprächen eher für die Aufhebung der Beschränkung.

**RA Baumann:** Er sehe das Problem nicht. § 8 BORA enthalte eine „Oder-Vorschrift“, nachdem nicht nur die Zusammenarbeit mit sozietätsfähigen Berufen kundgegeben werden dürfe, sondern auch die auf Dauer angelegte verfestigte Kooperation. Hier sei von Sozietätsfähigkeit nicht mehr die Rede. Man könne daher § 8 BORA durchaus europarechtskonform interpretieren.

**RA Scharmer:** Begrifflichkeiten sollten ohne Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe klargestellt werden. Es müsse klar werden, dass es nur um die Kundgabe von Innenverhältnissen gehe. Dabei müsse eindeutig darauf hingewiesen werden, dass die berufsfremden Mitarbeiter keine Partner sind. Insofern reiche es, wenn man den Anwendungsbereich der Norm klarstelle.

**Dr. Finzel:** Er schlage vor, dass sich der Ausschuss noch einmal sorgfältig mit § 8 BORA befasse und sich dabei intensiv mit der heute geäußerten Auffassung von Prof. Dr. Hellwig auseinandersetze. Die Abstimmung solle daher seiner Ansicht nach für heute zurückgestellt werden.

**Dr. Brieske:** § 8 BORA werde von der Satzungsversammlung nicht als Einschränkung des § 59a BRAO verstanden. Das müsse klargestellt werden und das Problem sei gelöst.

**RAin Zecher:** Sie schließe sich der Anregung an, die Abstimmung zurückzustellen. Im Ausschuss solle auch noch einmal streng unterschieden werden zwischen gemeinsamer Berufsausübung und beruflicher Zusammenarbeit.

**Prof. Dr. Hellwig:** Auch der Wortlaut müsse europarechtsgemäß sein. Und deshalb müsse hier möglicherweise über eine neue Formulierung nachgedacht werden.

**Dr. von Wedel:** Es sei abwegig anzunehmen, dass die Satzungsversammlung Normen als europarechtswidrig melden müsse, bei denen eine europarechtsgemäße Auslegung möglich ist.

**Prof. Dr. Hellwig:** Der Grundsatz des Vorranges der Auslegung von nationalem Recht im Lichte des Europarechts und der Vorrang des Gemeinschaftsrechts könnten die Pflicht zum Normenscreening nicht vermeiden. Anderenfalls wäre jedes Normenscreening überflüssig, weil entgegenstehendes Europarecht ohnehin Vorrang hätte.

**Dr. von Wedel:** Das würde bedeuten, dass jede noch so abwegige europarechtswidrige Auslegungsmöglichkeit begrifflich ausgeschlossen werden müsste. Er halte diese Auffassung für falsch.

**RA Filges:** Er richte die Frage an Prof. Dr. Hellwig und den Unterausschuss, ob nach deren Auffassung nun ein Meinungsbild eingeholt werden solle oder dem Vorschlag von Dr. Finzel, auf der Basis der Diskussion im Ausschuss noch einmal nachzudenken, gefolgt werden solle.

**Prof. Dr. Hellwig:** Es wäre sinnvoll, das Meinungsbild abzufragen, allein schon, um bei einem entgegenstehenden Votum unnötige Arbeit für den Ausschuss zu vermeiden.

**RA Staehle:** Er beantrage von einem Meinungsbild abzusehen, da zur endgültigen Meinungsbildung eine weitere Klarstellung durch den Ausschuss erforderlich sei.

**RA Filges:** Er halte es ebenfalls für problematisch, nur auf der Basis einer mündlichen Formulierung eine Abstimmung durchzuführen.

**RA Scharmer:** Zur Klarstellung reiche ein ergänzender Halbsatz zu der Stellungnahme des Unterausschusses.

*„Bei einer Zusammenarbeit mit nach deutschem Recht nicht sozietätsfähigen Personen allein im Innenverhältnis und ohne die Eigenschaft als Berufsträger ist dem europäischen Anwalt die Kundgabe untersagt.“*

Damit werde klar, dass es um die Architekten, Dolmetscher etc. gehe. Zu einer solchen ergänzten Stellungnahme würde er auch keine abweichende Meinung formulieren wollen.

**Dr. Brieske:** Die Beschränkung auf den angestellten oder freien Mitarbeiter werde bei der vorgeschlagenen Formulierung nicht ausreichend deutlich. Man brauche hier eine schriftliche Fassung, um darüber abstimmen zu können.

**Prof. Dr. Hellwig:** Er weise darauf hin, dass hier nur ein Meinungsbild abgefragt werde und noch nicht über eine Satzungsänderung abgestimmt werden solle. Er warne davor, die Abstimmung mit Formulierungsvorschlägen zu überfrachten.

**RA Benckendorff:** Der § 8 BORA sei in der jetzigen Form eindeutig zu streng. Eine bloße europarechtskonforme Auslegung sei kein ordentliches Verfahren, um diese Europarechtswidrigkeit zu überwinden. Der Ausschuss müsse sich daher noch mit Detailfragen befassen.

**Dr. Finzel:** Die Entscheidung des AGH Celle, der für die Nennung auf dem Briefkopf den ausdrücklichen Hinweis auf eine Kooperation verlangt, wäre nach der Auffassung von Prof. Dr. Hellwig daher europarechtswidrig.

**Prof. Dr. Hellwig:** Die Entscheidung habe sich mit einer Kooperation befasst und nicht mit dem Innenverhältnis. Daher sei das Problem ein anderes.

Zur grundsätzlichen Klarstellung weise er darauf hin, dass der Unterausschuss seine Aufgabe lediglich darin gesehen habe, auf aus seiner Sicht problematische Regelung hinzuweisen. Direkte Formulierungen könne er hier jetzt nicht anbieten. Hier müssten die Ausschüsse weiterarbeiten. Für ein Meinungsbild sei daher auch nicht die Beschlussfähigkeit erforderlich.

**RA Filges:** Der benannte Teilaspekt sei noch nicht durchweg klargestellt und daher könne seiner Ansicht nach auch noch kein Meinungsbild abgefragt werden.

**Dr. Finzel:** Er sehe in der Tat nicht das Problem und erkenne daher auch keinen Arbeitsauftrag für den Ausschuss. Seiner Ansicht nach sei die Nennung eines angestellten Architekten bereits jetzt zulässig.

**RA Scharmer:** Der derzeitige § 8 BORA gestatte dies gerade nicht, weil der angestellte Architekt nicht Sozius sein darf. Eine solche Nennung müsse jedoch möglich sein, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass er nicht Sozius und damit nicht Vertragspartner, nicht Berufsträger und nicht Berufsgeheimnisträger ist, dennoch aber in einer festeren Beziehung als einer bloßen Kooperation mit der Kanzlei steht.

**RA Prox:** § 8 BORA sollte überarbeitet und dabei die vorgenannten Fallgruppen mit berücksichtigt werden.

**RA Baumann:** Man müsse hier entscheiden, ob der § 8 BORA geändert werden sollte oder ob eine europarechtskonforme Auslegung möglich sei und das dann auch entsprechend mitteilen.

**RA Filges:** Seiner Ansicht nach bestünden nach wie vor zu viele Unklarheiten über mehrere Teilaspekte. Es könne sinnvoll sein, wenn eine kleine Arbeitsgruppe doch

eine Formulierung erarbeiten würde, über die dann morgen abgestimmt werden könnte. Das würde auch der teilweise geäußerten Anregung, auf eine Abstimmung heute zu verzichten, entsprechen.

**RA Staehle:** Er wolle das Plenum fragen, ob beispielsweise die Werbung einer medizinrechtlichen Kanzlei, in der die besondere Expertise mit der Anstellung eines Dr. med. begründet wird, nach § 8 BORA zulässig sei beziehungsweise zulässig sein sollte.

**RA Seeler:** Dieser Fall sei genau durch § 8 BORA verboten. § 8 BORA könne nicht europarechtskonform ausgelegt werden.

**Dr. Brieske:**

*Die Satzungsversammlung geht davon aus, dass § 8 BORA keine über § 59 a BRAO hinausgehende Einschränkung enthalten soll. Dazu muss aber § 8 BORA angepasst werden. Dies sollen die Ausschüsse 2 und Normen-screening vorbereiten.*

***Der Antrag wird mit einer Gegenstimme angenommen.***

**Prof. Dr. Hellwig:** Das zweite Problem des § 8 BORA beziehe sich auf das Verbot, eine nicht auf Dauer angelegte Zusammenarbeit (Kooperation im Einzelmandat) zu verlautbaren. Auch hier sei kein zwingendes Interesse der Allgemeinheit erkennbar.

**RA Filges:** Es gebe an diesem Punkt keine abweichende Meinung.

**Dr. Finzel:** Die Problematik sei eher im UWG-Bereich angesiedelt und könne auch dort gelöst werden.

**Dr. von Wedel:** Man müsse sich ohnehin umfassend mit § 8 BORA befassen, daher sei eine weitere Diskussion oder auch Abstimmung an dieser Stelle entbehrlich.

**Dr. Abend:** Es handele sich hier um eine Ausprägung der Werbevorschrift in § 6 Abs. 2 BORA, der bereits diskutiert worden sei. Er halte die Norm nicht für europarechtswidrig.

**RA Staehle:** Im gewerblichen Rechtsschutz werde durch Hinweis auf die Zusammenarbeit mit einer Patentanwaltskanzlei regelmäßig gegen die Norm des § 8 BORA verstoßen. Die gesetzgeberische Qualität des § 8 BORA mache eine Überarbeitung dringend notwendig.

**RAin Heinicke:** Hier sei ein Bereich der Überregulierung. Es gehe hier nicht um den § 6 BORA. Es gehe jetzt nur um eine punktuelle Zusammenarbeit in einem werbewirksamen Hinweis. Wahrheitsgemäße Hinweise müssten erlaubt werden.



**Prof. Dr. Hellwig:** Auch auf die Zusammenarbeit zwischen Kanzleien dürfe nach derzeitigem Recht nicht hingewiesen werden (auch wenn es in der Praxis laufend geschehe). Auch eine Kundgabe innerhalb des Mandates zum Beispiel im Briefverkehr mit einer Behörde sei unzulässig. Dies sei evident gemeinschaftsrechtswidrig. § 8 müsse dringend überarbeitet werden.

**RA Link:** Er wolle die Frage aufwerfen, ob § 8 BORA nicht insgesamt entbehrlich sei. Irreführende Angaben würden durch das UWG geregelt. Bisher habe es in seiner Kammer auch noch keine Probleme gegeben. Man sollte daher auch eine komplette Streichung des § 8 BORA in Erwägung ziehen.

**RA Filges:** Entsprechend der Anregung von RA von Wedel werde der Ausschuss über den § 8 BORA in seiner Gesamtheit erneut beraten und dabei auch die temporäre Zusammenarbeit berücksichtigen. Er sehe, dass das Plenum mit diesem Vorgehen einverstanden sei und gehe daher über zur Beratung des § 9 BORA.

#### **Zu § 9 BORA – Kurzbezeichnungen**

**Prof. Dr. Hellwig:** § 9 BORA verbiete dem Einzelanwalt das Führen einer Kurzbezeichnung. Wenn nun ein beispielsweise französischer Einzelanwalt mit dem Allernamen 'Dupont' eine nach französischem Recht zulässige Kurzbezeichnung führen würde, so sei ihm dies beispielsweise bei der Errichtung einer Zweigstelle in Frankfurt nach deutschem Recht verwehrt, weil es am in § 9 geforderten Zusammenschluss fehle. Hier sei kein zwingendes Gemeinwohlinteresse ersichtlich, der eine solche Beschränkung rechtfertigen würde. Man habe bei der Schaffung der BORA grundsätzliche Vorbehalte gegen Kurzbezeichnungen gehabt – der Fall CMS sei ja seinerzeit bis zum BGH gegangen. Heute seien Kurzbezeichnungen jedoch weit verbreitet. Warum solle es dem Einzelanwalt daher verwehrt sein, unter einer Kurzbezeichnung zu firmieren, insbesondere, wenn er beispielsweise Mitglied in einem europäischen Netz sei. Die Mehrheit im Ausschuss sei der Auffassung, dass es hier keine zwingenden Gemeinwohlinteressen gebe und § 9 BORA daher gemeinschaftsrechtlich bedenklich sei. Für das Führen von Kurzbezeichnungen sollte allein das UWG gelten.

**RA Filges:** Hier gebe es eine abweichende Meinung der Kollegen Benckendorff, Scharmer und Westenberger.

**RA Scharmer:** Auch hier müssten vorab die Begrifflichkeiten geklärt werden. Eine Kurzbezeichnung setze denklogisch eine Mehrzahl von Berufsausübenden voraus. Dementsprechend müsse man hier den Begriff der Kurzbezeichnung von dem der Sachbezeichnung trennen. Ein einzelner Rechtsanwalt sei selbstverständlich befugt, eine Sachbezeichnung zu führen (beispielsweise Kanzlei am Hauptbahnhof). Zur Entstehungszeit des § 9 BORA sei das Führen einer Sachbezeichnung noch unzulässig gewesen; das habe sich zwischenzeitlich jedoch geändert. Daher sei hier eine

Differenzierung erforderlich. Die Verwendung einer Kurzbezeichnung sei nur zulässig in einer Berufsausübungsgemeinschaft von mehreren Berufsträgern und dafür gebe es nach Auffassung der Ausschussmindermeinung auch einen Grund. Die Tatsache, dass danach einer gemischten beruflichen Zusammenarbeitsform das Führen einer Kurzbezeichnung verwehrt sei, würde man nicht als unverhältnismäßige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit ansehen. Das sei nicht zuletzt sachgerecht, weil sich diese Einschränkung nur auf die Kurzbezeichnung und nicht auch auf die Sachbezeichnung beziehe. Man müsste daher eigentlich § 9 BORA um Regelungen zur Sachbezeichnung ergänzen. Solche Überlegungen seien jedoch nicht Aufgabe des Ausschusses gewesen.

**Dr. Finzel:** Im § 9 BORA stehe nicht, dass eine Kurzbezeichnung „nur“ bei gemeinschaftlicher Berufsausübung geführt werden dürfe. Der Ausschuss stehe daher auf dem Standpunkt, dass Werbung grundsätzlich erlaubt sei und auch einem Einzelanwalt das Führen einer Kurzbezeichnung nicht durch § 9 BORA verboten werde. Insofern liege keine Beschränkung und daher auch kein Verstoß gegen das Europarecht vor.

**Dr. Purruicker:** Die Auslegung des Kollegen Finzel löse sicher alle Probleme, dennoch müsse man sich darauf besinnen, dass auch der Wortlaut der Norm dem Europarecht standhalten müsse. Hinsichtlich der abweichenden Meinung im Ausschuss sehe er jedoch auch nach den Worten von RA Scharmer kein zwingendes Gemeinwohlinteresse, das eine Beschränkung begründen könnte.

**RA Scharmer:** Nach der Mehrheitsmeinung sei das Führen einer Kurzbezeichnung für einzelne Rechtsanwälte, die mit nichtsozietätsfähigen Berufen zusammenarbeiten, nicht erlaubt. Dasselbe gelte für Einzelanwälte. Die Rechtfertigung für die Einschränkung ergebe sich unter dem Gesichtspunkt der Klarheit aus dem Verbraucherschutzgedanken. Die Kurzbezeichnung sei typisch für ein Anwaltsbüro und davon würde auch der Verbraucher ausgehen. Die Mehrheitsmeinung will eine Kurzbezeichnung dagegen auch für Zusammenschlüsse mit Architekten, Ärzten, Psychologen etc. erlauben. Diese Auffassung würden JR Westenberger, RA Benckendorff und er nicht teilen.

**Prof. Dr. Hellwig:** Die Ansicht von RA Finzel widerspreche der Entstehungsgeschichte des § 9 BORA. Seinerzeit sei diskutiert worden, ob eine Kurzbezeichnung überhaupt zugelassen werden soll. Man habe sich dann darauf geeinigt, die Kurzbezeichnung zumindest für den in § 9 BORA genannten Personenkreis zu eröffnen. Der Einzelanwalt sei dabei außen vor geblieben.

In § 9 BORA wiederhole sich im Übrigen die Problematik des § 8 BORA. Auch hier gebe es die Einschränkung, wenn der Anwalt im Innenverhältnis einen berufsfremden Mitarbeiter beschäftige.

Er stimme jedoch RA Scharmer zu, dass die Trennung zwischen Kurz- und Sachbezeichnung unbedingt klärungsbedürftig sei. Der Ausschuss 2 sollte sich daher auch mit dem § 9 BORA befassen und dabei auch eine komplette Streichung erwägen. Die Schlachten um die Kurzbezeichnung seien längst geschlagen. Er schlage daher vor, ein kurzes Meinungsbild einzuholen, ob sich der Ausschuss 2 mit dem § 9 BORA nochmals in gleicher Weise wie mit § 8 BORA befassen solle.

**Dr. Brieske:** Die Satzungsversammlung müsse sich zunächst darüber einigen, ob sie der Ansicht von Herrn Finzel (kein Verbot für Einzelanwälte) oder der Ansicht der Ausschussmindermeinung (gemeinwohl gerechtfertigtes Verbot für Einzelanwälte) zustimme. Vor diesem Hintergrund könnten dann die Ausschüsse darüber beraten, ob der § 9 BORA geändert oder gestrichen werden solle.

**Prof. Dr. Hellwig:** Eine solche Abschtichtung sei seiner Auffassung nach nicht erforderlich. Wenn sich der Ausschuss damit weiter befasse, werde er selbstverständlich auch über die Auffassung von Dr. Finzel diskutieren.

**RA Filges:** Er sei nicht sicher, ob es sinnvoll sei, dem Ausschuss einen beschränkten Auftrag zu geben. Er halte es für klüger, dem Ausschuss aufzugeben, auf der Grundlage des Unterausschussberichtes, der abweichenden Meinung und der heutigen Diskussion über den § 9 BORA weiterzuberaten.

***Der Vorschlag wird mit einer Stimmenthaltung angenommen.***

**RA Filges:** Er schließe damit den ersten Tag der 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung und bedanke sich insbesondere ganz herzlich bei Prof. Dr. Hellwig.

**Samstag, 07.11.2009**

**Zu § 10 BORA – Briefbögen**

**Prof. Dr. Hellwig:** Im Unterausschuss habe es eine Meinungsverschiedenheit darüber gegeben, ob die Norm verhältnismäßig sei oder nicht. Die Mehrheit des Ausschusses sei der Meinung, dass die Norm nicht mehr angewendet werde. Bei überörtlichen deutschen Sozietäten würden auf dem Briefkopf der einzelnen Kanzlei durchweg nur noch die Namen der dortigen Sozien angegeben, die Namen aller Sozien fänden sich nur noch auf der Rückseite. Der Adressat könne von diesen dann Kenntnis erlangen, wenn er das Original erhalte, nicht aber bei einer Versendung durch Telefax oder e-Mail. Diese Praxis werde von Gerichten und Kammern kaum beanstandet. Dass die Norm, so wie sie momentan ausgestaltet sei, nicht normzweckerfüllend sei, empfinde die Mehrheit des Ausschuss für unbefriedigend. Man

spreche sich dafür aus, ein Register einzuführen, in dem die Partnernamen aus Deutschland aufgenommen würden. Dieses Register sollte bei der Kammer geführt werden. Es sei zudem nicht einzusehen, dass hinsichtlich der Transparenz ein Unterschied bei GbR einerseits und GmbH/PartG andererseits bestehe. Die Frage sei, ob die jetzige Formulierung aufgehoben werden und bzw. oder ein Register eingeführt werden solle. Persönlich glaube er, dass man es bei § 10 BORA belassen könne, gegebenenfalls in einer Resolution an den Gesetzgeber fordern, einen Gleichlauf bei der Transparenz herzustellen.

**RA Scharmer:** Es gehe darum, die Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie zu prüfen und nicht zu diskutieren, ob die jeweiligen Normen anderweitig sinnvoll seien. In diesem Fall könne man konstatieren, dass § 10 BORA mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar sei.

**RA Cless:** Die gegenwärtige Regelung greife zu kurz. Es müsse eine Regelung für alle angestrebt werden, um Transparenz zu gewähren, wer Rechtsträger ist.

**Prof. Dr. Hellwig:** Das Problem sei die Transparenz bei einem Versand von e-Mails. Eine Lösung sei es, in der e-Mail anzugeben, in welchem Register man die Namen der Partner erfahren könne. Dies sei im Sinne des Verbraucherschutzes und könne durch eine Neufassung von § 10 BORA gewährleistet werden.

**Dr. Finzel:** Eine Änderung von § 10 BORA sei seiner Auffassung nach nicht notwendig, da sich die Kollegen an die Vorschrift halten.

**RA Staehle:** Die Vorschrift sei sinnvoll. Jedoch könne man überlegen, die Vorschrift dahingehend zu modifizieren, dass sie nur anwendbar sei auf Gesellschaften mit Kanzleisitz in Deutschland.

**Prof. Dr. Dr. Simon:** Bei großen Kanzleien mit Auslandsbezug sei die Gestaltung des Briefbogens schwierig zu überprüfen.

***RA Schäfer: § 10 BORA ist europarechtskonform.***

***(angenommen; mit großer Mehrheit)***

**Prof. Dr. Hellwig** schlägt vor, über eine Resolution an den Gesetzgeber zu fordern, dass dieser für die GbR die gleiche Transparenz wie bei GmbH und Partnerschaftsgesellschaft schaffe.

**Dr. Finzel:** Er erinnere daran, dass nicht mehr über spontane Anträge abgestimmt werden sollte.

***Der Ausschuss 2 wird sich mit der Frage einer Resolution an den Gesetzgeber befassen.***

***(angenommen; mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme)***

### **Zu § 12 BORA – Umgehung des Gegenanwalts**

**Prof. Dr. Hellwig:** Die Vorschrift sei grundsätzlich gerechtfertigt durch das Allgemeinwohlinteresse. Allerdings sei die Norm in konkreten Einzelfällen zu beanstanden. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Beschluss vom 25.11.2008 die Vorschrift des § 12 BORA als abstrakte Norm für verfassungsgemäß erklärt, allerdings die konkrete Normanwendung für verfassungswidrig erklärt.

**RA Scharmer:** Eine ähnliche Regelung enthalte Ziffer 5.5 der CCBE-Berufsregeln. Die Regelung sei verhältnismäßig, da sie eine sowohl das Interesse des eigenen Mandanten, als auch des Rechtsanwalts berücksichtigende Ausnahme zulasse. Die Frage, ob die Norm zweckmäßig sei, sei nicht Prüfungsmaßstab.

**RA Wolff:** Er weise darauf hin, dass es durch die Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarktes durch das RDG Rechtsdienstleister gebe, für die § 12 BORA nicht gelte. Mit diesem würden Rechtsanwälte konkurrieren. Die Vorschrift sollte entsprechend abgeändert werden.

**RA Staehle:** Die Norm gehöre zum Kernbestand des anwaltlichen Berufsrechts.

***RA Engelke: § 12 BORA ist richtlinienkonform.***

***(angenommen; bei 4 Gegenstimmen und einer Enthaltung)***

### **Zu § 27 BORA**

**Prof. Dr. Hellwig:** Dies sei ein uraltes Thema. Problematisch sei die Ermächtigungsgrundlage. Die Norm regle nicht eine Frage der Berufsausübung, sondern lediglich die Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit. Es gebe einige Konstellationen, die der Normgeber nicht gesehen habe und bei denen § 27 BORA unverhältnismäßig sei. Ein milderer Mittel sei die Einführung von prozentualen Obergrenzen anstatt eines per se-Verbots.

**RA Scharmer:** § 27 BORA berühre die Unabhängigkeit und damit einen Kernwert der Anwaltschaft. Man diskutiere hier die prinzipielle Frage, ob ein solcher Kernwert der Anwaltschaft unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit aufgeweicht werden

solle oder nicht. Es gelte, ein deutliches Signal zu setzen und nicht mit Ausnahmen anzufangen.

**Dr. Brieske:** Der Ausschuss 3 sei der Auffassung, dass keine Änderungen an der Norm vorgenommen werden sollten, da dies der erste Schritt sei, um das Thema Unabhängigkeit anzugreifen.

**RA Engelke:** Es müsse der Satzungsversammlung klar sein, dass man sich auf das Glatteis begeben, wenn man anfangs, über solche Ausnahmen zu diskutieren.

**Dr. Finzel:** Eine Änderung der Norm stehe im Gegensatz zu § 59a BRAO. Die Diskussion laufe darauf hinaus, § 59a BRAO zu ändern. Dies sei berufspolitisch unklug.

**RA Baur:** Man müsse die Chance nutzen, die aufgeworfenen Fragen mit einem klaren Bekenntnis zu den anwaltlichen Kernwerten zu beantworten.

**RAin Heinicke:** Bei der abstrakten Normenkontrolle gehe es nicht darum, wie viele Fälle tatsächlich aufträten. Es gehe um die Zukunft, man müsse bestehende Bastionen überprüfen und selbst die kritischen Fragen aufgreifen.

**Prof. Dr. Hellwig:** Stets beschwere man sich, dass einen die Gerichte aufheben. Das Plenum müsse es sich zur eigenen Aufgabe machen, die Normen zu überprüfen.

***RA Engelke: § 27 BORA ist richtlinienkonform.***

***(angenommen; dafür: 90; dagegen: 12; Enthaltungen: 9)***

### **Zu § 29 BORA – Berufsordnung und CCBE-Berufsregeln**

**Prof. Dr. Hellwig:** Der Unterausschuss sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Berufsregeln des CCBE aus dem Jahr 2006 in mancher Hinsicht strenger als die nationalen Regelungen im Falle von grenzüberschreitender Tätigkeit seien und sie daher europarechtswidrig seien.

Man habe daher den zuständigen Ausschuss 4 der Satzungsversammlung gebeten, sich mit diesen Fragen näher zu befassen. Dies habe der Ausschuss 4 in verschiedenen Sitzungen getan. Der Ausschuss 4 sehe 3 Entscheidungsmöglichkeiten für die Satzungsversammlung hinsichtlich § 29 BORA. Zum einen könne es bei der derzeitigen statischen Verweisung verbleiben. Damit blieben die gemeinschaftsrechtlichen Probleme ungelöst. Eine Alternative wäre es, das gesamte deutsche Berufsrecht an die Berufsregeln des CCBE anzupassen. Dies würde Änderungen nicht nur der BORA, sondern auch von gesetzlichen Vorschriften erfordern. Eine dritte Möglichkeit

sehe der Ausschuss darin, dass die CCBE-Berufsregeln nicht mehr wie bisher in ihren Detailformulierungen insgesamt übernommen würden, sondern dass nur sichergestellt werde, dass sich die Prinzipien der CCBE-Regeln im deutschen Recht wiederfinden. Da dies bereits jetzt weitgehend der Fall sei, sei eine Änderung des Berufsrechts insoweit nicht erforderlich. Soweit einzelne Prinzipien sich aber bisher im deutschen Recht nicht wiederfinden, wären sie in die BORA zu übernehmen, je nach Inhalt mit Geltung nur für die grenzüberschreitende Tätigkeit oder als allgemeine Vorschrift mit Geltung auch für die nichtgrenzüberschreitende Tätigkeit. Der Ausschuss 4 habe sich für die 3. Alternative ausgesprochen. Es sei nun darüber zu entscheiden, ob § 29 BORA geändert oder aufgehoben werden sollte.

**RA Scharmer:** Der Unterausschuss habe zu dieser Frage aus Zeitgründen kein eindeutiges Votum abgeben können. Er persönlich finde es schwierig, die CCBE-Berufsregeln auseinanderzureißen. Ziel der Dienstleistungsrichtlinie sei es in Kapitel 7, Art. 37, ein europaweit einheitliches Regelwerk zu schaffen. Dies sei momentan durch die CCBE-Berufsregeln der Fall, da auf diese verwiesen würde. Er schlage vor, die Berufsregeln des CCBE aus dem Jahr 2006 endlich zu übernehmen.

**RA Brieske:** Er wolle auf Basis verlässlicher Informationen entscheiden. Wie weit sei der Entscheidungsprozess beim CCBE? Er sei eher dafür, die Regelungen einzeln zu übernehmen.

**Prof. Dr. Hellwig:** Er habe in seiner Amtszeit als CCBE Präsident versucht, ein komplettes Regelwerk anzustoßen. Der CCBE arbeite gerade an einem detaillierten Regelwerk, dies werde jedoch etliche Jahre dauern. Er glaube nicht, dass man so lange warten sollte mit einer Überarbeitung von § 29 BORA.

Er bitte zunächst um eine Richtungsentscheidung in Hinblick auf § 29 BORA.

**Dr. Abend:** Der CCBE werde ein Regelwerk für europäische Rechtsanwälte erstellen. Damit verbunden sei die Frage nach der Legitimation des CCBE. Er schlage vor, § 29 BORA zunächst beizubehalten. Die Satzungsversammlung solle aber überlegen, welche Vorschriften der CCBE-Regeln 2006 ausgeschlossen werden sollten. Der Ausschuss 4 sollte hier Vorüberlegungen anstellen.

Er stelle daher nun den folgenden Antrag:

1. *(Mitteilung im Rahmen des Normenscreenings)*  
§ 29 BORA wird im Rahmen einer etwaigen Übernahme der Berufsregeln des CCBE 2006 von der Satzungsversammlung modifiziert werden.
2. *Der Ausschuss 4 schlägt den übrigen Ausschüssen und der Versammlung die zu überprüfenden Bestimmungen der CCBE-Berufsregeln 2006 vor.*

**Dr. Offermann-Burckart:** Sie spreche sich dafür aus, § 29 BORA in seiner bisherigen Form beizubehalten.

**Dr. Brieske:** Er unterstütze den Vorschlag von Dr. Abend. Die CCBE-Berufsregeln 2006 sollten überprüft und hierbei die anderen Ausschüsse, insbesondere Ausschuss 2 und 3, beteiligt werden. Der Ausschuss 4 dürfe kein „Superausschuss“ werden, sondern solle nur Vorarbeit dahingehend leisten, welche Normen der CCBE-Berufsregeln relevant sind.

**RA Scharmer:** Er schlage vor, zunächst die 1998er-Fassung der CCBE-Berufsregeln durch die von 2006 zu ersetzen.

**Prof. Dr. Hellwig:** In diesem Fall ergäben sich Probleme im Rahmen des Normenscreenings, nicht nur im Hinblick auf die CCBE-Berufsregeln 1998, sondern auch im Hinblick auf die Fassung von 2006.

**Dr. Offermann-Burckart:** Man habe einen Grundsatzbeschluss dahingehend gefasst, die CCBE-Berufsregeln in der Fassung von 1998 durch die von 2006 zu ersetzen. Diesen Beschluss solle man weiterverfolgen.

**RA Baur:** Wenn die 2006er-Fassung einzig relevant sei, müsse man die 1998er-Fassung durch die von 2006 ersetzen. Er halte die weite Formulierung im Antrag von Dr. Abend für richtig.

**Prof. Dr. Hellwig:** Europarechtliche Probleme ergäben sich bei beiden Fassungen. Er schlage vor, zunächst § 29 BORA mit Verweis auf die 1998er-Fassung der CCBE-Berufsregeln beizubehalten. Er bitte um einen Beschluss dahingehend, dass der Ausschuss weiter anhand des Gesamtregelwerks prüfen solle, welche CCBE-Regeln übernommen werden sollen. Würde die Versammlung nun feststellen, dass sie die CCBE-Berufsregeln für europarechtswidrig halte, so wäre dies ein problematisches Signal in Richtung des CCBE und Brüssel.

**RAin Klein:** Sie schließe sich dem Antrag von Dr. Abend in Ziffer 1 an.

**Prof. Dr. Hellwig:** Er bitte um eine Entscheidung, wie es weitergehen solle, wenn der Antrag von Dr. Abend angenommen werde.

**RA Filges:** Nach seinem Verständnis würden in diesem Fall die Ergebnisse vorgebracht, damit die Satzungsversammlung dann über das weitere Vorgehen entscheiden könne.

Er stelle nun den folgenden Antrag von Dr. Abend zur Abstimmung:

1. ***(Mitteilung im Rahmen des Normenscreenings)***  
***§ 29 BORA wird im Rahmen einer etwaigen Übernahme der Berufs-***



**regeln der CCBE 2006 von der Satzungsversammlung modifiziert werden.**

2. **Der Ausschuss 4 schlägt den übrigen Ausschüssen und der Versammlung die zu überprüfenden Bestimmungen der CCBE-Berufsregeln 2006 vor.**

**(angenommen; dafür: 87, dagegen: 11, Enthaltungen: 4)**

#### **Zu § 30 BORA – Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe**

**RA Filges:** Er bitte nun um Aussprache zu § 30 BORA. Ausführungen des Unterausschusses fänden sich auf Seite 50/51 des Berichts.

**RA Scharmer:** § 30 BORA könne nur dahingehend verstanden werden, dass andere Berufsträger im Rahmen einer zivilrechtlichen Vereinbarung zur Beachtung des anwaltlichen Berufsrechts verpflichtet würden.

**Dr. Krenzler:** Es stelle sich die Frage, wie nicht angestellte andere Berufsträger auf das anwaltliche Berufsrecht verpflichtet werden könnten. Dies sei seines Erachtens ein heikler Punkt. Es sei fraglich, wie weit man dem mit einer zivilrechtlichen Bestimmung gerecht werden könne. Es stelle sich das grundsätzliche Problem, wie bei unterschiedlichen Berufsrechten die Durchsetzung des anwaltlichen Berufsrechts erreicht werden könne.

**RA Scharmer:** Es gehe hierbei zunächst nur um Berufsträger, mit denen Anwälte zusammenarbeiten könnten.

**RA Filges:** Er stelle folgenden Antrag zur Abstimmung:

***Der zuständige Ausschuss befasst sich mit der Frage nach Maßgabe des Berichts des Unterausschusses.***

**(angenommen; dafür: 66, dagegen: 25, Enthaltungen: 5)**

#### **Zu § 33 BORA – Geltung der Berufsordnung bei beruflicher Zusammenarbeit**

**RA Filges:** Er bitte nun um Aussprache zu § 33 BORA (Seite 51 f. des Berichts des Unterausschusses).

**Prof. Dr. Hellwig:** § 33 Abs. 1 und 2 BORA beschränkten deutsche Rechtsanwälte, die sich im Inland oder im Ausland im Anstellungs- oder Sozietätsverhältnis mit ausländischen Sozietäten verbinden wollten, denn sie müssten sicherstellen, dass die

sozietätsbezüglichen Vorschriften der BORA auch von den übrigen Berufsträgern und alle Vorschriften der BORA auch von der ausländischen Organisation als solcher eingehalten werden. Gleiches gelte für in Deutschland niedergelassene europäische Rechtsanwälte. Im Hinblick auf ausländische Berufsträger und ausländische Organisationen dürfte es an einer hinreichenden Ermächtigungskompetenz in § 59b BRAO fehlen. Es sei daher eine Einschränkung von § 33 Abs. 1 und 2 BORA notwendig.

**RA Filges:** Er stelle folgenden Antrag des Ausschusses zur Abstimmung:

***Nach Meinung des Unterausschusses müssen § 33 Abs. 1 und 2 BORA eingeschränkt werden. Nach seiner Meinung können inländische Berufsträger und inländische Zusammenschlussformen geregelt werden. Geprüft werden sollte, ob und inwieweit ausländische Berufsträger und ausländische Zusammenschlussformen erfasst werden könnten und sollten, soweit sie im Inland tätig sind.***

***(angenommen; dafür: mit großer Mehrheit)***

#### **Zu § 34 BORA – Weitere Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, ausländische Rechtsanwälte**

**Prof. Dr. Hellwig:** Bei § 34 BORA stelle sich hingegen keine Frage der Gemeinschaftsrechtswidrigkeit.

#### **Zu § 1 FAO – Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen**

**Prof. Dr. Hellwig:** § 1 FAO erfasse nur deutsche Fachanwaltsbezeichnungen. Dies bedeute aber nicht, dass ausländische Fachanwaltsbezeichnungen in Deutschland nicht geführt werden dürfen. Ein Problem im Rahmen des Normenscreenings ergebe sich mithin nicht.

#### **Zu § 3 FAO – Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit**

**Prof. Dr. Hellwig:** Bei § 3 FAO stelle sich zunächst lediglich eine Formulierungsproblematik. § 3 FAO spreche von der Zulassung, während Rechtsanwälte anderer Staaten lediglich in die Kammer "aufgenommen" würden. Dies müsse umformuliert werden. Weiterhin müsse man sich insgesamt die Frage stellen, ob eine Tätigkeit nur im deutschen Recht oder auch im ausländischen Recht möglich sei. Gegebenenfalls sei dann eine Änderung der FAO notwendig.

**RA Scharmer:** In diesem Zusammenhang stelle sich auch die Frage, ob die heimatliche Kammerzugehörigkeit einbezogen werden müsse, wie im Bericht des Unter-

ausschusses dargestellt. Seines Erachtens sei dies nicht der Fall, da für die Verleihung eines Fachanwaltstitels gerade die Berufserfahrung im deutschen Recht und die Kenntnis der deutschen Berufsorganisation notwendig seien. Dies habe er in der abweichenden Stellungnahme zum Bericht des Unterausschusses auch so dargestellt.

**Dr. Offermann-Burckart:** Man habe die Fragestellung im Ausschuss 1 diskutiert und werde eine Klarstellung von § 3 FAO vorschlagen. Bei den Diskussionen sei man allerdings auf die Problematik gestoßen, dass ein europäischer Rechtsanwalt unter Umständen einen Fachanwaltstitel erlangen könnte, ohne deutscher Rechtsanwalt zu sein. In derartigen Fällen bestehe eine Gefahr der Irreführung. Es liege insofern eine Diskrepanz zwischen FAO und EuRAG vor.

**Dr. Brieske:** Der Ausschuss möge bei seinen Diskussionen bitte die Konstellation berücksichtigen, dass ein europäischer Rechtsanwalt nur im Heimatstaat zugelassen ist, trotzdem aber Erfahrungen im deutschen Recht im Rahmen des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs erlangt.

**Dr. Krenzler:** Man müsse sich die Frage stellen, ob ein deutscher Fachanwaltstitel mit alleinigen Erfahrungen im Recht des Heimatlandes und nicht im deutschen Recht erlangt werden könne.

**RA Schäfer:** Bei ausschließlich ausländischen Fällen würden wohl die Fallzahlen, die nach der FAO notwendig seien, nicht erreicht.

**RA Scharmer:** Eine Besserstellung ausländischer Rechtsanwälte sei sicher nicht gewollt, insofern müsse man restriktiv auslegen.

**RA Baur:** Seines Erachtens sollte die Zugehörigkeit zur RAK, also mindestens 3 Jahre, ausschlaggebend sein.

**Prof. Dr. Hellwig:** Zur Frage, ob die ausländische Tätigkeit anzurechnen ist, wolle er die Morgenbesser-Entscheidung in Erinnerung rufen. Derzeit sei europarechtswidrig allein die Formulierung der "Zulassung" in § 3 FAO. Für das Normenscreening sei es ausreichend, wenn die Norm insofern geändert werde.

**RA Filges:** Er stelle folgenden Antrag des Unterausschusses zur Abstimmung:

***§ 3 FAO sollte nicht nur auf die 3-jährige Zulassung (als Rechtsanwalt), sondern alternativ auch auf die 3-jährige Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer (als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt) abheben.***

***(angenommen; mit großer Mehrheit).***

## Zu § 15 – Fortbildung

**Prof. Dr. Hellwig:** Bei § 15 FAO sei eine europarechtskonforme Auslegung ausreichend, eine Änderung der Norm sei somit nicht notwendig.

**RA Filges:** Er spreche Prof. Dr. Hellwig und seinem Unterausschuss herzlichen Dank für die großartige Leistung aus.

**RA Kilger:** Er bitte darum, die Themen des Ausschusses 5 in zukünftigen Sitzungen zeitlich früher zu behandeln.

## 4. Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung)

### 4.1 Antrag zur Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA (Werbemedien)

**Dr. Finzel:** Der Ausschuss 2 sei der Auffassung, dass Hinweise auf Mandate und Mandanten nicht auf bestimmte Werbemedien beschränkt werden dürften. Im Übrigen aber habe sich der Ausschuss 2 der abweichenden Meinung des Unterausschusses Normenscreening (SV-Mat. 6/2009) angeschlossen und Hinweise auf Mandate und Mandanten nur für zulässig erachtet, wenn die Mandanten ausdrücklich eingewilligt haben. Das Bestehen einer Mandatsbeziehung werde von der Verschwiegenheitspflicht erfasst, so dass eine Werbung damit zwingend von der Einwilligung des Mandanten abhängt. Insoweit müsse die Werbemöglichkeit des Anwaltes hinter seine Grundpflicht der Verschwiegenheit zurücktreten.

**Dr. Purucker:** Auch wenn das Bestehen einer Mandatsbeziehung der Verschwiegenheitspflicht unterfalle, werde doch heute häufig bei Mandatsvergabe von den Auftraggebern – also den künftigen Mandanten – gefordert, Referenzmandate anzugeben. Auf solche Kompetenzmandate müsse in einem Rechtsberatungsvergabeverfahren selbst dann hingewiesen werden dürfen, wenn der Mandant nicht einwilligt. Die Angabe von Referenzmandaten in Vergabeverfahren werde gerade von den Auftraggebern gefordert, so dass zwingende Gründe des Allgemeininteresses solche Mandatshinweise erlauben würden. Als Kompromiss könne man aber überlegen, ob lediglich auf Mandate, aber nicht auf Mandanten hingewiesen werden dürfe. Das sei durchaus möglich, ohne gleichzeitig die Mandanten zu benennen, z. B. bei dem Hinweis „rechtliche Beratung bei dem Großbauprojekt XY“.

**Prof. Dr. Hellwig:** Einig sei man sich darin, dass die Beschränkung auf einzelne Werbemedien gemeinschaftsrechtswidrig sei, weil zwingende Gründe des Allgemeininteresses zur Rechtfertigung nicht ersichtlich seien. Im Übrigen erinnere er daran, dass der Unterausschuss Normenscreening auch in seiner Mehrheit das Erfordernis der ausdrücklichen Einwilligung des Mandanten nicht per se für gemeinschaftsrechtswidrig erachtet habe, sondern nur in der Konstellation, dass über das Mandat

zuvor in den Medien berichtet oder in Börsenprospekten u. ä. öffentlich mitgeteilt worden sei. Dann handele es sich nicht mehr um eine vertrauliche, sondern um eine allgemein bekannte Tatsache, so dass die Werbung damit nicht von der Einwilligung des Mandanten abhängig gemacht werden könne. Gar nicht mehr vertrauliche Mandate könnten vom Mandanten nicht mehr für Werbung gesperrt werden, soweit keine Persönlichkeitsrechte des Mandanten betroffen seien. Mit früheren – auch öffentlich bekannten – Strafverteidigungsmandaten könne daher in der Regel nicht ohne Einwilligung des Mandanten geworben werden, wohl aber mit allgemein bekannten Wirtschaftsberatungsmandaten. Das Bestehen einer Mandatsbeziehung sei auch nicht absolut der Verschwiegenheitspflicht unterworfen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten müsse auf eine frühere Mandatsbeziehung hingewiesen werden können. Im Vergütungsrecht habe der BGH gefordert, dass der RA von vornherein auf ein anderes Dauerberatungsmandat hinweisen müsse, wenn das neue Mandat damit zwar nicht unmittelbar kollidiere, aber aus Gründen der Aufrechterhaltung des anderen Dauerberatungsmandates nur eingeschränkt außergerichtlich geführt werden wolle.

**Dr. Brieske:** Die ausdrückliche Einwilligung des Mandanten in eine Werbung mit seinem Mandat sei zwingend erforderlich. Wenn ein Mandat öffentlich bekannt sei, sei es doch kein Problem, die Einwilligung des Mandanten für eine Werbung damit einzuholen. In den allermeisten Fällen werde der Mandant auch einwilligen und wenn er es gleichwohl nicht tue, sei dieses Nein zu akzeptieren. Die Entscheidung des BVerwG zur Offenlegung von Nebeneinkünften aus Anwaltstätigkeit bei Bundestagsabgeordneten sehe eine Offenlegung nur gegenüber dem Bundestagspräsidenten vor. Außerdem müssten keine konkreten Mandate offengelegt werden, sondern nur – anonym – Einkünfte aus Anwaltstätigkeit in grob gerasterten Einkommensstufen. Es wäre ein rechtspolitisches Eigentor der Anwaltschaft, wenn man um der eigenen Werbung Willen großzügig die Verschwiegenheitspflicht aufweichen würden. Zwar gebe es den Mandanten, dessen Mandat nicht mehr der Verschwiegenheit bedürftig sei, doch könne man in diesen Fällen ohne weiteres den Mandanten fragen, ob er in eine Werbung mit diesem Mandat einwilligt.

**RA Kury:** Adressat des § 203 StGB sei der RA. Das Anvertraute sei ein Geheimnis und die öffentliche Kenntnis über das Bestehen eines Mandats mache das Geheimnis nicht hinfällig. Ein längere Zeit zurückliegendes öffentlich bekannt gewesenes Mandat könne in Vergessenheit geraten sein. In dieser Situation müsse man den Mandanten doch fragen, ob er einverstanden sei, wenn das Mandat im Rahmen der anwaltlichen Werbung wieder in Erinnerung gerufen werde. Eine Rechtfertigung zur Offenlegung eines Geheimnisses gebe es nur durch Einwilligung und Notwehr, nicht aber durch öffentliche Kenntnis davon. Die Angabe von Referenzmandaten sei eine Korruption und man dürfe anwaltliche Grundwerte nicht billigen Werbeerfolgen opfern.

**RAin Zecher:** Das treffe so nicht zu. Offenkundiges sei kein Geheimnis mehr. Die Offenlegung eines Geheimnisses sei auch im Rahmen der Notwehr nur begrenzt gerechtfertigt, nämlich auf die Offenlegung desjenigen, was zur Notwehr unbedingt erforderlich sei. Trotz dieser Klarstellungen sei sie aber auch der Auffassung, dass mit Mandaten und Mandanten nur geworben werden dürfe, wenn der Mandant ausdrücklich eingewilligt habe.

**Prof. Dr. Hellwig:** Die Wortwahl „billige Werbeerfolge“ sei polemisch und er werfe denjenigen, die anderer Auffassung als er seien, auch nicht vor, sie seien ewig Gestrige. Im Rahmen eines Vergütungsstreites habe der BGH eindeutig entschieden, dass der RA seinen Mandanten darüber aufklären müsse, dass andere Mandate bestünden, die einer voll umfänglichen Interessenvertretung des zweiten Mandanten entgegen stünden. Die anwaltliche Teilberatung des zweiten Mandanten könne für diesen deshalb weitgehend wertlos sein. Das Aufklärungsinteresse des einen Mandanten kollidiere also mit dem Verschwiegenheitsinteresse des anderen Mandanten, was zeige, dass die Verschwiegenheitspflicht keineswegs absolut abwägungsfest sei.

**RA Scharmer:** Herr des Mandats sei der Mandant und er müsse 100 % sicher sein, dass der RA nichts unternimmt, was er – der Mandant – nicht wolle. Diese umfassende Loyalität des RA zu seinem Mandanten dürfe nicht untergraben werden. Er sehe auch kein Problem, den Mandanten zu fragen. Wenn der Mandant in die Werbung mit seinem Mandat nicht einwillige, dürfe man halt damit nicht werben. Auch bei einem allgemeinen in der Öffentlichkeit bekannten Mandat könne der Mandant seine Meinung ändern und die Situation eintreten, dass er nun trotz öffentlicher Kenntnis nicht mehr wolle, dass mit seinem Mandat geworben wird. Die Gründe dafür könnten vielfältig sein, etwa weil der Mandant nachträglich Zweifel hat, ob das Ergebnis wirklich noch vorteilhaft für ihn sei oder schlicht der Umstand, dass er an die rechtliche Auseinandersetzung nicht mehr erinnert werden möchte und auch die Öffentlichkeit nicht mehr daran erinnert werden soll. Er wolle nicht differenzieren wie bei dem von uns bekämpften § 160a StPO, wonach es zwei Klassen von absolut geschützten und weniger geschützten Anwälten gebe. Es gebe auch nicht mehr oder weniger schutzbedürftige Mandate. Die Verschwiegenheitspflicht sei keiner Abwägung oder Ermessensausübung zugänglich. Bei anwaltlichen Grundwerten und Grundpflichten gebe es nur ein Ja oder ein Nein. Alles andere wäre von Übel.

**Dr. Krenzler:** Selbst Kleine-Cosack habe die BGH-Entscheidung als falsch bezeichnet. Der Vorsitzende Richter Ganter habe sich bei einer Diskussion auf die dürre Aussage zurückgezogen, er sei an der Entscheidung nicht beteiligt gewesen. Bei einer solchen Distanzierung dürfe man daher die Entscheidung auch nicht überbewerten. Ausschlaggebend sei aber, dass das Urteil für die hier diskutierte Frage gar nichts hergebe, denn der BGH fordere keine Offenlegung der einer wirksamen Interessenvertretung entgegenstehenden anderen Mandatsbeziehung. Es hätte völlig ausgereicht, wenn die Anwälte dem zweiten Mandanten gesagt hätten, dass eine

andere, wirtschaftlich lukrativere Mandatsbeziehung bestehe, die einer gerichtlichen Vertretung des zweiten Mandanten entgegenstehe. Das Aufklärungsinteresse des zweiten Mandanten hätte sich also ohne Probleme mit der Verschwiegenheitspflicht zu Gunsten des anderen Mandanten befriedigen lassen. Es gebe daher keinen zwingenden Grund des allgemeinen Interesses, auf eine Einwilligung des Mandanten bei der Werbung mit seinem Mandat zu verzichten, zumal eine Befragung des Mandanten wohl kaum als unverhältnismäßig angesehen werden könne.

**Dr. von Wedel:** Das Bestehen eines Mandatsverhältnisses sei eindeutig vom Schutzbereich des § 203 StGB erfasst, weshalb nur der geschützte Mandant über das Offenbaren einer solchen Mandatsbeziehung entscheiden könne. Der vom Unterausschuss Normenscreening verwendete Begriff „Public Domain“ sei hier fehl am Platze, denn auch der Mandant einer öffentlich bekannt gewordenen Mandatsbeziehung könne vielfältige und gute Gründe haben, dass mit seinem Mandat nicht geworben wird.

**Dr. Finzel:** Es hätte eine verheerende Außenwirkung, wenn die Satzungsversammlung davon ausgehen würde, die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht habe keinen absoluten Stellenwert und sei der Einzelfallabwägung zugänglich. Es gebe keine gespaltene oder einer Ermessensabwägung zugängliche Verschwiegenheitspflicht. Die BORA dürfe dem RA daher nicht fälschlich suggerieren, dass es vertretbar sei, wenn der RA selbst über die Offenbarung eines Mandats entscheide. Ob der RA zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, könne ausschließlich mit Ja oder Nein beantwortet werden.

**RA Engelke:** Die Satzungsversammlung sollte keine Hoflieferantenwerbung zulassen. Ein Zwiespalt zwischen § 203 StGB einerseits und der BORA andererseits dürfe nicht entstehen. Er beantrage außerdem, dass die Einwilligung ausdrücklich schriftlich erfolgen müsse.

**Dr. Brieske:** Besser wäre der Hinweis auf die Textform, aber gleichwohl rate er davon ab, formale Vorgaben zu machen. Die schriftliche oder in Textform erfolgende Einwilligung diene allein der Beweisbarkeit der Einwilligung. Würde man das Formalerfordernis in den Normtext aufnehmen, wäre eine unstreitig mündlich erteilte Einwilligung nicht ausreichend, so dass allein aus dem Verstoß gegen die Form eine Berufspflichtverletzung würde. Das kann nicht gewollt sein, weshalb auch das Schriftformerfordernis zur besseren Beweisbarkeit der Einwilligung nur in der Begründung erwähnt werden sollte.

**Prof. Dr. Hellwig:** § 203 StGB sei nicht abwägungsfrei. Auch die Meldepflicht nach dem Geldwäschegesetz sei eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht. Die anwaltliche Grundpflicht des Verbotes der Wahrnehmung widerstreitender Interessen erfordere eine Information der Mandanten über konfligierende Mandate. Im Übrigen

fordere das BVerfG gerade beim Interessenkollisionsverbot die eigene Entscheidung des RA, die auch zum freien Beruf gehöre.

**RA Gladisch:** Im Vergabeverfahren sei die Angabe von Referenzmandaten zwingend, so dass er Dr. Finzel nicht folgen könne.

**RAin Zecher:** Die Meldepflicht nach dem Geldwäschegesetz sei eine fest umrissene Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht und kein Produkt einer Abwägung. Sie spreche sich auch dagegen aus, die ausdrückliche Einwilligung des Mandanten in Textform vorzusehen. Es dürfe kein Berufsrechtsverstoß kreiert werden, nur weil gegen die Schrift- oder Textform verstoßen wird, aber eine ausdrückliche mündliche Einwilligung des Mandanten vorlag. Eine Einwilligung in Textform diene nur der Beweissicherung, so dass der Hinweis auf die Sinnhaftigkeit einer Textform allenfalls in die Begründung gehöre.

**RA Filges:** Er stelle nunmehr den Antrag von RA Engelke Antrag zur Abstimmung:

*Hinweise auf Mandate und Mandanten sind nur zulässig, soweit der Mandant ausdrücklich schriftlich eingewilligt hat.*

*(abgelehnt; dafür: 8)*

**RA Filges:** Damit erübrige sich eine Auszählung der Nein-Stimmen oder Enthaltungen. Er stelle nunmehr den Antrag des Ausschusses 2 aus SV-Mat. 52/2009 zur Abstimmung:

**§ 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

***Hinweise auf Mandate und Mandanten sind nur zulässig, soweit der Mandant ausdrücklich eingewilligt hat.***

***(dafür: 108, dagegen: 1, Enthaltungen: 2)***

**RA Filges:** Damit sei § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA in der Fassung des Ausschusses 2 (SV-Mat. 52/2009) mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden.

#### **4.2 Antrag zur Änderung des § 8 Satz 2 BORA (Mitgliedschaft in einer EWIV)/Antrag zur Änderung des § 9 Satz 2 BORA (Kurzbezeichnung/Zweigstelle)**

**Dr. Finzel:** Nach der Diskussion zum Normenscreening bestehe weiterer Erörterungsbedarf im Ausschuss 2, so dass der Ausschuss heute keine satzungsändernden Anträge stelle und beide Tagesordnungspunkte sich damit erledigt hätten. Nur zur Klarstellung weise er darauf hin, dass auch ein Einzelanwalt, der freie Mitarbeiter



oder Angestellte beschäftigt, eine Kurzbezeichnung führen könne. Dies habe auch das BVerfG (B. v. 24.03.2009 – 1 BvR 144/09, BRAK-Mitt. 2009, 126, 127) so gesehen.

#### 4.3 Antrag zur Änderung des § 10 Abs. 3 BORA (Briefbögen/Zweigstelle)

**Dr. Finzel:** Die Kompetenz zur Regelung der Briefbögen folge aus einer Kombination von § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO (Werbung) und § 59b Abs. 2 Nr. 5a) BRAO (besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags). § 10 BORA solle für mehr Transparenz und wahrheitsgemäße Informationen und sei daher gerechtfertigt. Mit Aufhebung des Zweigstellenverbotes habe § 10 BORA aber an die Möglichkeit angepasst werden müssen, dass nicht nur mehrere Kanzleien, sondern auch eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten werden könnten. Da die Hamburger Zweigstelle eines Berliner Anwalts nicht dazu führe, dass die RAK Hamburg die Aufsicht über die Berufstätigkeit in Hamburg ausübe, sondern weiterhin die RAK Berlin zuständig sei, bedürfe es für den Rechtsverkehr einer Klarstellung, wo der RA zugelassen ist. Dieses Ziel werde mit der Pflicht zur Angabe der Kanzleienschrift erreicht, die eine eindeutige Identifizierung des Berufsträgers erlaube. Nicht ausreichend sei nach Auffassung des Ausschusses 2 die Angabe „zugelassen bei der RAK Berlin“, da dies insbesondere bei Allerweltsnamen keine eindeutige Identifizierung ermögliche, wenn innerhalb der RAK zwei Namensgleiche Anwälte zugelassen sind. Die Angabe der Kanzleienschrift auf Briefbögen der Zweigstelle helfe auch dem Rechtssuchenden Interessenkollisionslagen erkennen zu können. Das bundeseinheitliche Anwaltsregister reiche nicht aus, zumal der Rechtssuchende dort erst aktiv recherchieren müsse, wozu er in der Regel keinen Anlass sehe. § 10 Abs. 3 BORA solle sodann § 10 Abs. 1 BORA werden, da der derzeitige Abs. 1 die Berufsausübungsgemeinschaft regelt und daher das Missverständnis auftreten könnte, § 10 BORA gelte nicht für den Einzelanwalt. Auch ein Einzelanwalt sollte aber verpflichtet sein, bei einer oder mehreren Zweigstellen auf seine Kanzleienschrift hinzuweisen.

**RA Wolff:** Bei der vom Ausschuss 2 vorgeschlagenen Formulierung („werden mehrere Kanzleien oder Zweigstellen unterhalten“) sehe er aufgrund des Plurals nicht, dass auch auf dem Briefbogen einer Einzelzweigstelle die Kanzleienschrift angegeben werden müsse. Der Vorschlag sei zumindest missverständlich. Alle denkbaren Fälle würden einbezogen bei der Formulierung „für jeden auf den Briefbögen Genannten ist die Kanzleienschrift anzugeben“. Ohne Bezug auf den Plural Kanzleien oder Zweigstellen werde damit klargestellt, dass die Kanzleienschrift stets anzugeben sei, egal, ob es sich um den Briefbogen der Hauptkanzlei oder um den Briefbogen der Zweigstelle handele. Er stelle daher den Antrag, § 10 Abs. 3 BORA (der dann zu § 10 Abs. 1 BORA werden soll) wie folgt zu formulieren:

*Für jeden auf dem Briefbogen Genannten ist seine Kanzleienschrift anzugeben.*

**RA Bofinger:** Der Klammerverweis auf § 31 Abs. 3 BRAO sei missverständlich, da dort sowohl die Kanzleianschrift als auch die Anschrift der Zweigstelle erwähnt wird. Der Änderungsantrag von RA Wolff habe den Nachteil, dass für alle auf den Briefbögen Genannte ihre Kanzleianschrift anzugeben sei, also auch für nicht mithaftende Kooperationspartner und Netzwerke wie die EWIV.

**RA Schäfer:** Mit Kanzleianschrift sei eindeutig nicht die Zweigstellenanschrift gemeint.

**Dr. Krenzler:** Auch er habe Schwierigkeiten mit dem Klammerverweis, weil dort in § 31 Abs. 3 BRAO sowohl die Kanzleianschrift als auch die Zweigstellenanschrift erwähnt wird.

**Dr. Finzel:** Der Ausschuss 2 habe damit eine Klarstellung gewollt, weil in § 31 Abs. 3 BRAO die Kanzleianschrift ausdrücklich genannt wird.

**RA Paul:** Wenn nur eine Zweigstelle unterhalten wird, sei der Vorschlag vom Normtext her nicht eindeutig, da von Zweigstellen und nicht von einer Zweigstelle die Rede ist.

**Dr. Finzel:** Nach dem Willen des Ausschusses 2 soll bereits bei einer Zweigstelle – die ja nur vorliege, wenn diese auch einen eigenen Briefbogen habe – auf die Kanzleianschrift hingewiesen werden.

**Dr. Lohmar:** Der Antrag von RA Wolff sei auch missverständlich. Mit den „Genannten“ könnten immer nur unter dieser Briefbogenadresse tätig werdende Berufsträger gemeint sein.

**RA Link:** Die Mehrdeutigkeit folge aus dem Wort „mehrere“. Wenn man dies weglasse und formuliere „werden Kanzleien oder Zweigstellen unterhalten, ...“, handele es sich um Gattungsbegriffe, die sowohl den Singular wie den Plural umfassten.

**RA Staehle:** Mit Kanzleien sei die Hauptkanzlei gemeint, wo die Kanzleipflicht erfüllt wird. Es sei daher richtig, zu differenzieren und auch das Wort „mehrere“ sollte beibehalten werden.

**RA Engelke:** Auch er sei der Auffassung, dass der Vorschlag so nicht verständlich sei.

**RAin Holloch:** Wenn eine überörtliche Sozietät in Deutschland fünf Kanzleistandorte habe, ein bestimmtes Mandat aber nur durch eine gemeinsame Beratung und Vertretung zweier Kanzleistandorte bearbeitet werde – mit entsprechender Mandatsbeschränkung -, sei es doch nicht zwingend erforderlich, dass stets der gesamtdeutsche Briefbogen der Kanzlei verwendet werde.

**Dr. Brieske:** Der Plural „Zweigstellen“ führe dazu, dass bei lediglich einer Zweigstelle die Norm nicht gelte. Es müsse daher heißen: „eine oder mehrere Zweigstellen“. Er stelle daher folgenden Neuformulierungsantrag:

*Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift (§ 31 Abs. 3 BRAO) anzugeben.*

**RA Wolff:** Die Bedenken gegen seine Formulierung richteten sich auch gegen die Formulierung des Ausschusses 2, da das Wort „Genannten“ ebenfalls Berufsfremde einbeziehe. Seine einfachere Formulierung sei vorzugswürdig, weil sie nicht auf den Plural von Kanzleien oder Zweigstellen abstelle.

**Dr. Finzel:** Beim Antrag von RA Wolff fehle aber der Normadressat. Das sei nur derjenige RA, der neben seiner Hauptkanzlei eine oder mehrere Zweigstellen unterhalte oder diejenigen Anwälte, die mehrere Kanzleien unterhielten (intraurbane oder überörtliche Sozietät, Sternsozietät). Das Beispiel von RAin Holloch könne so nicht im Raume stehen bleiben. Auch bei einer Einzelmandatierung oder bei einer Mandatierung nur weniger Standorte einer überörtlichen Sozietät dürfe man keinen mandatsbezogenen Briefbogen zulassen, anderenfalls die Verwirrung komplett wäre.

**Prof. Dr. Hellwig:** Die verschiedenen Problemebenen müssten sauber getrennt werden. Bei der Kanzleianschrift sei die Kanzleianschrift der Zulassung gemeint. Bei überörtlichen Sozietäten müsse es personenscharf ausgelegt werden, denn bei einer Zweigstelle einer überörtlichen Sozietät, in der nur ein Sozios tätig werde, sei es nicht erforderlich, dass auch die Sozios an den übrigen Kanzleistandorten mit ihrer Anschrift angegeben werden müssten. Die Zweitkanzlei werde in § 31 Abs. 3 BRAO gar nicht angesprochen.

**RA Schäfer:** § 31 Abs. 3 BRAO nenne die Kanzleianschrift i. V. m. § 31 Abs. 1 BRAO hinreichend klar. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte man aber lediglich auf § 31 BRAO insgesamt verweisen, da Abs. 3 auch noch die Anschrift der Zweigstelle erwähnt. Er schlage eine Kombination aus den Anträgen von RA Wolff und Dr. Brieske vor:

*Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben.  
Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift (§ 31 BRAO) anzugeben.*

**RA Baur:** Er bezweifele, ob die Kollegenschaft draußen die Auslegungskünste des Plenums verstehen würde. Die Debatte zeige, dass der Vorschlag noch einmal zur weiteren Beratung in den Ausschuss 2 zurückgegeben werden sollte.

**Dr. Krenzler:** Der schlichte Vorschlag, in § 10 Abs. 3 BORA die Worte „oder Zweigstellen“ einzufügen habe jetzt zu einer Grundsatzdebatte geführt mit Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stünden.

**RAin Heinecke:** Der Ausschuss habe nicht nur zwei Worte ergänzt, sondern auch die Reihenfolge in § 10 BORA geändert. Das Problem, wer „Genannter“ sein solle, bleibe aber bestehen. Sie plädiere dafür, die Reihenfolge der Absätze in § 10 BORA unangetastet zu lassen.

**Dr. Purrucker:** Die Debatte spreche für eine Neubefassung im Ausschuss 2.

**Dr. Finzel:** Im Kern sei man sich doch darüber einig, dass für jeden RA, der auf einem Briefbogen genannt werde, seine Kanzleiinschrift, unter der er zugelassen sei, auf dem Briefbogen anzugeben sei, einerlei, ob es sich um einen Zweigstellenbriefbogen oder um den Briefbogen einer überörtlichen Sozietät handele. Es gehe nur um Formulierungsfragen und insbesondere darum, ob der Vorschlag des Ausschusses 2 hinreichend im Normtext fordere, dass auch der Einzelanwalt mit einer Einzelzweigstelle auf dem Zweigstellenbriefbogen seine Kanzleiinschrift angeben müsse. Da halte er in der Tat den Formulierungsvorschlag von Dr. Brieske/Schäfer für eindeutiger und bitte den Ausschuss 2 um kurzen Blickkontakt, ob dagegen Bedenken bestünden. Das sei, wie er sehe, nicht der Fall, so dass der Ausschuss 2 sich den Vorschlag von Dr. Brieske/Schäfer zu Eigen machen könne.

**RA Filges:** Der Zurückverweisungsantrag von Dr. Purrucker und RA Baur sei der weitergehende Antrag, weshalb über ihn zuerst abgestimmt werden soll.

*Zurückweisung an den Ausschuss 2*

*(abgelehnt; 33 dafür, 70 dagegen, Enthaltungen 5)*

**RA Filges:** Da der Ausschuss 2 sich dem Änderungsantrag von Dr. Brieske/Schäfer angeschlossen habe, stelle er diesen nunmehr zur Abstimmung:

**§ 10 Absatz 3 BORA wird als neuer § 10 Absatz 1 BORA wie folgt gefasst:**

***Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzleiinschrift anzugeben. Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleiinschrift (§ 31 BRAO) anzugeben.***

***Die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 10 BORA werden in dieser Reihenfolge zu Absatz 2 und 3. Der bisherige Absatz 4 bleibt unverändert.***

**(dafür: 82, dagegen: 14, Enthaltungen: 7)**

**RA Filges:** Damit sei die satzungsändernde Mehrheit von 80 Stimmen, wenn auch knapp, überschritten worden und der Vorschlag Dr. Brieske/Schäfer daher in dieser Form angenommen worden.

**5. Ausschuss 3 (Geld, Vermögensinteressen, Honorar) – Abrechnungsverhalten – Folgeänderungen zu § 23 BORA**

**Dr. Brieske:** Der Ausschuss 3 bitte, in § 23 BORA die Worte „und über Fremdgelder“ zu streichen, weil die Abrechnung über Fremdgelder jetzt in § 4 BORA geregelt sei. Dies sei eine Folgeänderung, die beim letzten Mal noch nicht habe beschlossen werden können.

***In § 23 BORA werden die Worte „und Fremdgelder“ gestrichen.***

**(angenommen; dafür: 97, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)**

**RA Filges** stellt fest, dass die Änderungen in § 23 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

**6. Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung) – Vorschlag für einen neuen § 2a BORA**

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf den Beginn der nächsten Sitzung verschoben.

**7. Verschiedenes**

**RA Wolff:** Die Trennung der Lebensbereiche, in denen Daten dem Mandatsgeheimnis unterliegen, zu den Bereichen, in denen Daten den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegen, wirke sich in der Praxis erheblich aus. Immer häufiger erfahre man, dass Datenschutzbeauftragte der Länder Rechte gegenüber Anwälten geltend machen, die teilweise massiv in das Mandatsgeheimnis eingreifen. Die Tendenz der Datenschutzbeauftragten, ihren Zuständigkeitsbereich auch auf Anwaltskanzleien weiter auszudehnen, sei deutlich erkennbar. Teilweise habe man das Gefühl, dass diese sich einzelne Kanzleien herausuchen, um Exempel zu statuieren. Die Berufsordnung enthält keine spezifischen Regelungen zum Datenschutz. Allein § 2 BORA konkretisiere die Verschwiegenheitspflicht. Gerade diese Regelungslücken brächten die Anwaltschaft unter Rechtfertigungsdruck und führten dazu, dass die Datenschützer das Recht auf ihrer Seite wähten. So lange sich die Anwaltschaft nicht für klarstellende Regelungen in diesem Bereich ausspreche, bestehe die große Gefahr, dass der Gesetzgeber der Anwaltschaft ihr gegebenenfalls nicht genehme Vorschriften überstülpe. Deshalb müsse die Anwaltschaft dieses Thema selbst in die Hand nehmen. Deshalb beantrage er, dass ein noch einzusetzender

„Ausschuss Datenschutz“ zunächst die einzelnen Problembereiche ausarbeitet und zusammenstellt, um eine breitere Diskussion für das Plenum vorzubereiten.

**RA Schäfer:** Die datenschutzrechtlichen Probleme seien BRAK und DAV wohl bekannt. In diesem Bereich sei es bereits zu mehreren gemeinsamen Initiativen gekommen. Diese seien bedauerlicherweise bisher noch nicht von Erfolg gekrönt gewesen, da der Gesetzgeber bislang keinen Bedarf für eine Klarstellung gesehen habe. Insbesondere im letzten Jahr hätten BRAK und DAV sich an den Gesetzgeber gewandt und gefordert, dass die datenschutzrechtliche Aufsicht über Rechtsanwälte von den Rechtsanwaltskammern übernommen werden müsste. Man habe zahlreiche Gespräche mit Abgeordneten geführt. Diese hätten ausnahmslos positiv auf das Vorhaben reagiert. Das Bundesministerium der Justiz sei jedoch noch zurückhaltend gewesen, da es wohl den Streit mit dem Innenministerium gescheut habe. Darüber hinaus habe er mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten Schar gesprochen, der dieses Thema in seinem Tätigkeitsbericht angesprochen habe. Auch Herr Schar habe Handlungsbedarf erkannt. Er habe betont, dass die Besonderheiten des anwaltlichen Berufsrechts Berücksichtigung finden müssten. Die Bundesrechtsanwaltskammer werde in dieser Legislaturperiode einen neuen Anlauf nehmen. Seines Erachtens sei das Thema Datenschutzrecht von Bundesrechtsanwaltskammer und DAV nachhaltig besetzt und werde mit großer Aufmerksamkeit verfolgt.

**RA Wolff:** Aus seiner Sicht wäre es doch bereits ein großer Erfolg, wenn es der Satzungsversammlung gelinge, den Regelungsbedarf beim Thema Datenschutz durch Regelungen in der Berufsordnung zu reduzieren. Zudem habe es eine zusätzliche Signalwirkung, wenn sich auch die Satzungsversammlung dieses Themas annehmen würde.

**RA Engelke:** Er vertrete die Auffassung, dass sich die Satzungsversammlung dieses Themas nicht annehmen müsse. Dass ein Datenschutzbeauftragter keinen Zugang zu Rechtsanwaltskanzleien habe, dürfte unstrittig sein. Seines Erachtens reiche es aus, dass sich BRAK und DAV diesem Thema widmen.

**RA Staehle:** Er erachte es für gefährlich, aus der Satzungscompetenz, Regelungen zur Verschwiegenheit zu regeln, eine Kompetenz für spezielle Regelungen zum Datenschutz abzuleiten.

**Dr. Brieske:** Auch er verspüre eine spontane Neigung, dieses bekannte Thema nicht erneut in der Satzungsversammlung aufzuwärmen. Statt eines neuen Ausschusses könne man sich zu dem Thema allerdings zumindest im Rahmen einer Arbeitsgruppe Gedanken machen. Diese Gedanken müssten selbstverständlich auch die Frage nach der Kompetenz beinhalten.

**RAin Zecher:** Sie unterstütze den Vorschlag, zumindest eine Arbeitsgruppe zu installieren. Insbesondere der Fall des AG Tiergarten zeige, dass das Thema Datenschutz nach wie vor sehr wichtig sei.

**RA Filges:** Er schlage vor, dass man einen dem Ausschuss 2 zuzuordnenden Unterausschuss einrichte. Jeder der vier Ausschüsse sollte einen Vertreter benennen können.

**RA Wolff:** Diesen Vorschlag begrüße er.

*Die Satzungsversammlung setzt einen dem Ausschuss 2 zuzuordnenden Unterausschuss Datenschutz ein. Jeder der fünf Hauptausschüsse entsendet jeweils ein Mitglied in diesen Unterausschuss. Die Ausschüsse werden gebeten, innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben, wer aus dem Ausschuss im Unterausschuss mitwirken möchte.*

**RA Filges:** Die Anzahl der abgegebenen Stimmen – 91 – zeige, dass zumindest zurzeit keine Beschlussfähigkeit der Satzungsversammlung mehr gegeben sei. Mit anderen Worten könne die Satzungsversammlung heute hierzu nichts mehr beschließen.

**Prof. Dr. Gasteyer:** Der Ausschuss 2 könne allerdings aus eigener Machtvollkommenheit beschließen, einen Unterausschuss Datenschutzrecht einzurichten.

**Dr. Finzel:** Er wolle darauf hinweisen, dass die Belastungsgrenze des Ausschusses 2 bereits jetzt schon überschritten sei. Deshalb plädiere er dafür, lieber einen eigenen Ausschuss einzurichten.

**RA Filges:** Letztlich müsse aus dem Ausschuss 2 lediglich eine einzige Person abberufen werden.

**Dr. Brieske:** Er unterstütze den Vorschlag von Prof. Gasteyer nachhaltig und erbitte ein Meinungsbild des Plenums.

**RA Filges:** Die nicht förmliche Abstimmung zeige, dass die ganz große Mehrheit im Plenum den Vorschlag von Prof. Gasteyer begrüßt. Er schlage vor, dass Prof. Gasteyer den Unterausschuss Datenschutz federführend betreut.

**Prof. Dr. Gasteyer:** Dies wolle er gerne tun.

**RA Filges:** Er komme nunmehr zu dem gemeinsamen Antrag der Kollegen Dr. Finzel und Dr. Krenzler, der sich mit dem Thema Qualifikation unterhalb der Fachanwaltschaftsebene befasst.

**Dr. Finzel:** Ungeachtet der Anregung der Kollegin Dr. Offermann-Burckart sei er nach wie vor der Ansicht, dass sich die Satzungsversammlung vor weiterer Befassung mit der Einrichtung neuer Fachanwaltschaften mit der Frage befassen sollte, ob und bejahendenfalls unter welchen Voraussetzungen der Rechtsanwalt unterhalb der Fachanwaltschaft in bestimmten Rechtsgebieten werbend nach außen auftreten darf und ob sich eine diesbezügliche Regelung in der BORA bzw. in der FAO empfiehlt.

**RA Baur:** Der Ausschuss 1 habe sich intensiv mit dem Thema DEKRA befasst. Im Ergebnis habe die Mehrheit im Ausschuss dafür plädiert, unterhalb der Fachanwaltschaften kein neues System zu etablieren.

**RAuN Meyer-Schwickerath:** Ihm sei nicht einleuchtend, weshalb sich die Satzungsversammlung nicht auch weiterhin mit der Einrichtung neuer Fachanwaltschaften befassen sollte. Beide Themen könnten unabhängig voneinander diskutiert werden. Im Zusammenhang mit der Frage, ob man unterhalb der Fachanwaltschaft eine neue Ebene schaffen sollte, müsse man sich die Frage stellen, ob es überhaupt gelänge, die Zertifizierer in geordnete Bahnen zu lenken.

**Dr. Offermann-Burckart:** Der Ausschuss 1 sei gerne bereit, sich noch einmal sehr gründlich mit diesem Thema zu befassen. Wegen der Nähe zum Thema Werbung habe man bereits mehrfach das Gespräch mit dem Ausschuss 2 gesucht. Dieser habe bisher allerdings keinen Bedarf für eine nähere Befassung gesehen. Im Zusammenhang mit der Einrichtung neuer Fachanwaltschaften habe bisher in der Satzungsversammlung stets Einigkeit darin bestanden, dass Vorschläge zur Einführung neuer Fachanwaltschaften stets mit Hilfe des beschlossenen Quaas-Konzepts geprüft würden. Sie sehe keinen Grund, hiervon ohne Not Abstand zu nehmen. Den Antrag von Dr. Finzel und Dr. Krenzler unterstütze sie, allerdings losgelöst von der Frage der Einrichtung neuer Fachanwaltschaften. Beide Themen müssten unabhängig voneinander diskutiert und beschlossen werden.

**RA Lang:** Eine Befassung des Plenums mit dem Thema DEKRA-Zertifizierung sei notwendig. Institutionen wie DEKRA und TÜV würden in der Bevölkerung ein hohes Ansehen genießen. Die etablierten Fachanwaltschaften könnten durch derartige Zertifizierungen nachhaltig beeinträchtigt werden.

**Dr. Krenzler:** Seines Erachtens sei es unabdingbar, dass sich das Plenum darüber Gedanken mache, ob und bejahendenfalls unter welchen Voraussetzungen der Rechtsanwalt unter der Fachanwaltschaft mit bestimmten Rechtsgebieten werbend nach außen treten darf. Es helfe nicht, auf dem Markt befindliche Zertifizierungen zu verteufeln, ohne aber sich eigene Gedanken über ein Gegenkonzept zu machen. Wichtig sei ihm, dass dieses Thema von der Satzungsversammlung in den Vordergrund gerückt werde und nicht in einer Warteschleife verharre.

**RA Staehle:** Er unterstütze den Antrag der Kollegen Dr. Finzel und Dr. Krenzler. Seines Erachtens sei dieses Thema allerdings zu stark auf den Ausschuss 1 ausgerichtet, da dieses Thema in besonderem Maße auch § 7 BORA tangiere. Deshalb schlage er vor, einen Unterausschuss einzurichten, der aus Mitgliedern der Ausschüsse 1 und 2 besteht.

**Dr. Offermann-Burckart:** Sie habe Bedenken, ob man die Zertifizierer allein mit dem Wettbewerbsrecht einfangen werde können. Der bestehende § 7 BORA sei allerdings auch nicht geeignet, etwaige Auswüchse einzufangen. Der Ausschuss 1 habe



bereits über zwei konkrete Modelle diskutiert. RA Scharmer habe in der letzten Sitzung des Ausschusses 1 Vorschläge unterbreitet; sie schlage eine Art „Junior-Fachanwalt“ vor. Nähere Ausführungen könne man dem nächsten Heft der BRAK-Mitteilungen entnehmen. Sie lade alle Mitglieder der Satzungsversammlung ein, sich in diese Diskussion aktiv einzuschalten.

**RAin Klein:** Sie unterstütze den Vorschlag der Kollegin Dr. Offermann-Burckart, zum Fachanwalt eine einheitliche Vorstufe zu schaffen. Der Vorschlag der Kollegin Dr. Offermann-Burckart passe gut ins System, ohne dass es hierfür Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung bedürfe.

**RA Cless:** Er bezweifele, ob der Satzungsversammlung die Kompetenz zukomme, eine „Minus-Fachanwaltschaft“ zu schaffen.

**Dr. Brieske:** Er schlage vor, dass das nicht mehr beschlussfähige Plenum nach der „Gasteyer-Formel“ begrüßt, dass ein Unterausschuss eingerichtet wird, der sich mit diesem Thema befasst.

**RA Möller:** Er bedauere, dass im Zusammenhang mit diesem Thema der Ausschuss 5 noch gar nicht ins Gespräch gebracht worden sei. Wenn man sich Gedanken zu konkreten Konzepten mache, spiele auch das Thema Fortbildung unterhalb der Fachanwaltsgrenze eine nicht zu unterschätzende Rolle.

**RA Filges:** Er belasse es an dieser Stelle zunächst beim Stimmungsbild, das zeige, dass man Bedarf sehe, dass die Satzungsversammlung sich mit diesem Thema näher befasst.

## 8. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

**RA Filges:** Nach Evaluierung geeigneter Termine für das Jahr 2010 werde er diese zeitnah mitteilen.

Berlin, den 08.12.2009

Bamberg, den 10.12.2009

(gez. RA Filges)  
Vorsitzender

(gez. RA Böhnlein)  
Schriftführer

**Anlagen:**  
Anwesenheitsliste